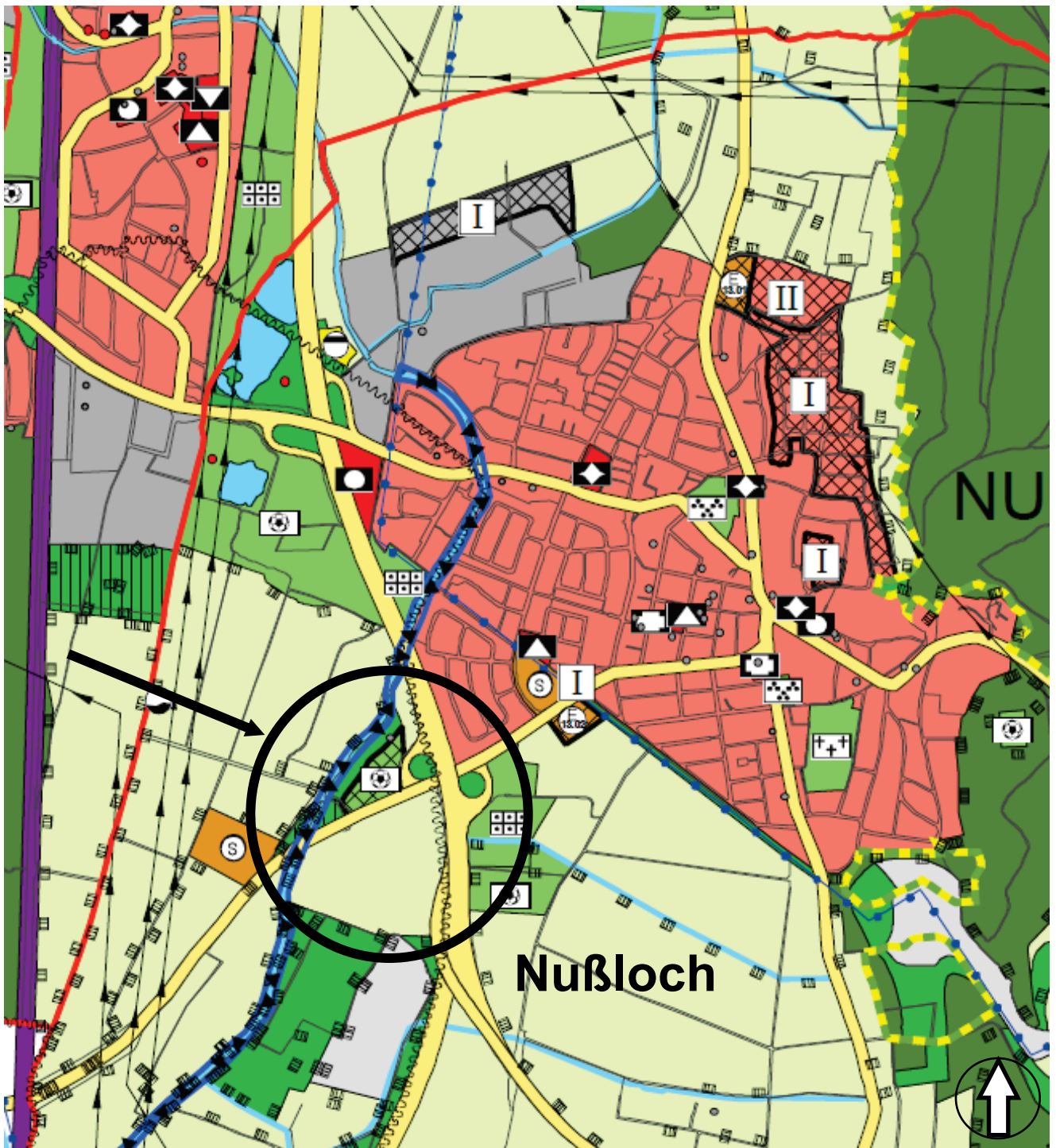


Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2015/2020 in Nußloch

Anlage 1

Parallelverfahren zur Umplanung in eine Infrastrukturfläche Energieversorgung

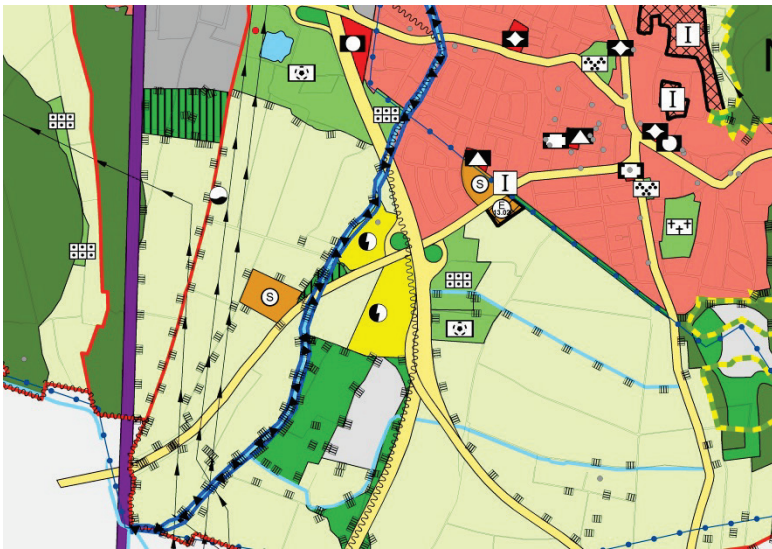


Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2015/2020 in Nußloch

Parallelverfahren zur Umplanung in eine Infrastrukturfläche Energieversorgung



Ursprüngliche Darstellung des
FNP



Darstellung des FNP nach
Änderung



Entwurf vom 07.07.2011

Darstellungen im Flächennutzungsplan 2015/2020:

Fläche für die Landwirtschaft	7,5 ha
Sport- und Freizeitfläche	1,9 ha
Grünfläche	1,4 ha


Ziel des Änderungsverfahrens:

Infrastrukturfläche Energieversorgung	10,8 ha
---------------------------------------	---------



Flächennutzungsplan 2015 / 2020










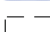
Wohnen

-  Wohnbaufläche
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Öffentliche Ordnung und Sicherheit
-  Bildung
-  Soziales und Gesundheit
-  Kultur
-  Seelsorge


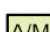









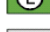
Arbeiten

-  Gewerbliche Baufläche
-  Gemischte Baufläche
-  Dorfgebiet
-  Sonderbauflächen
-  Militärische Einrichtung
-  Flugplatz
-  Hafenanlage
-  Verkehrswirtschaft
-  Wissenschaftliche Einrichtung
-  Großflächige Handelseinrichtung zentrenrelevant
-  Großflächige Handelseinrichtung nicht zentrenrelevant
-  Großflächige Handelseinrichtung mit ergänzenden textlichen Bestimmungen
-  Sport- und Freizeitanlage
-  Anlage mit sehr hohen Emissionen

Nachrichtliche Übernahmen

-  Entwicklungsfläche
-  Zeitstufe I : bis 2015
-  Zeitstufe II: 2016 bis 2020
-  Altlast
-  Altlastverdachtsfläche
-  Natur- / Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat)
-  Wasserschutzgebiet
-  Überschwemmungsgebiet
-  Überschwemmungsgefährdetes Gebiet
-  Bauschutz- und Bauüberwachungsbereich nach Luftverkehrsgesetz
-  Gemarkungsgrenzen

Freiraum

-  Fläche für die Landwirtschaft
-  A=Aussiedlerschwerpunkt / M=Schwerpunkt für Massentierhaltung
-  Wald
-  Grünfläche
-  Parkanlage
-  Sport und Freizeitfläche
-  Kleingarten- und Kleintierzuchtanlage
-  Friedhof
-  Fläche zur Landschaftsentwicklung §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
-  Sondergebiet Landschaftsbau
-  Abbaufäche
-  Gewässer / Fließgewässer

Infrastruktur

-  Wasserversorgung
-  Abwasserentsorgung
-  Abfallentsorgung
-  Energieversorgung
-  Telekommunikation
-  wichtige Straße / Verkehrsfläche
-  Straßentunnel / Querung
-  Fernbahn
-  S-Bahn und Fernbahn
-  Bahntunnel
-  Stadtbahn
-  Schifffahrtsweg
-  Produktleitung (Gas, Fernwärme, Dampf, Seilbahn)
-  Hochspannungsfreileitung



Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2015/2020 in Nußloch

Parallelverfahren zur Umplanung in eine Infrastrukturfläche Energieversorgung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Nußloch“

Begründung mit integriertem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Fassung vom 21.09.2011

Begründung zum Feststellungsbeschluss

Bauleitplanung
Gemeinde Nußloch

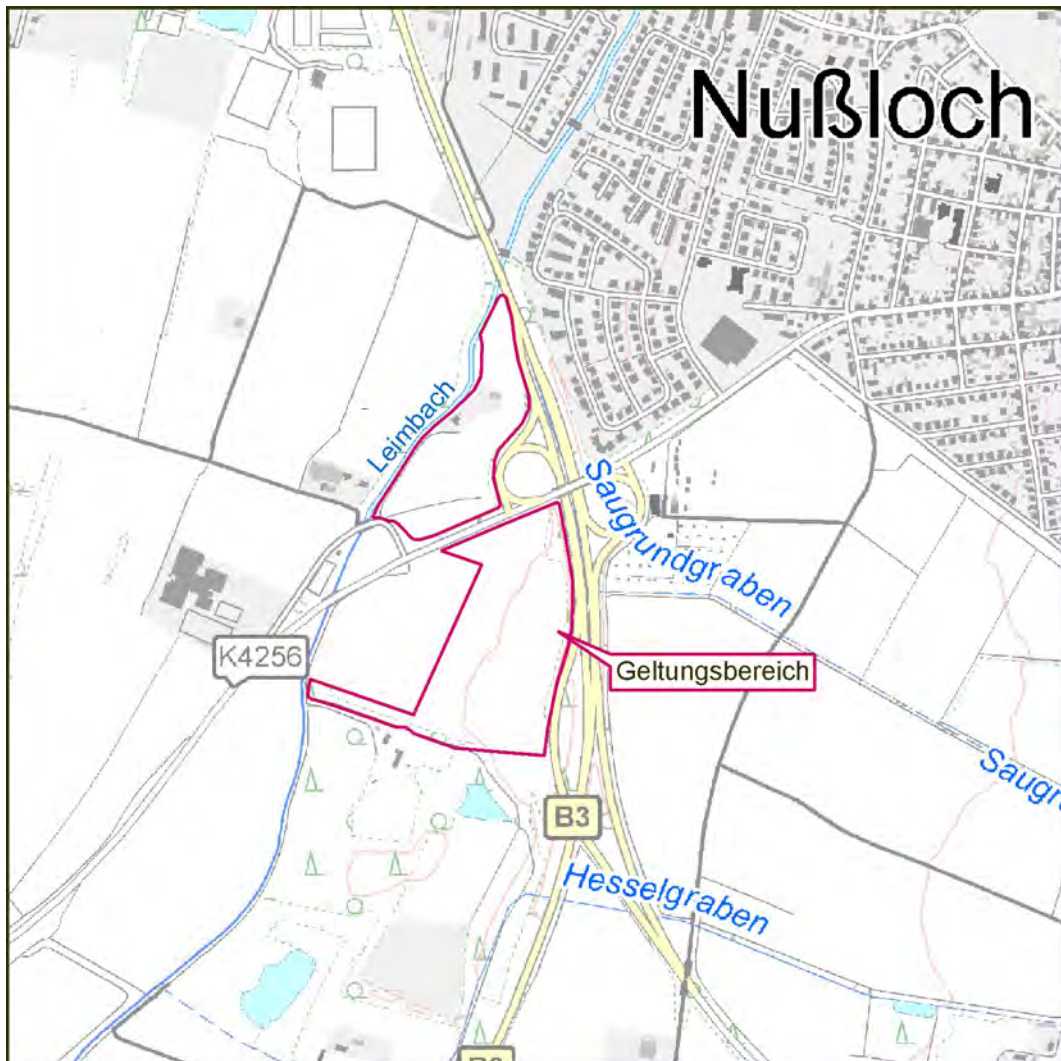


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Nußloch“**

Begründung

nach § 9 Abs. 8 BauGB

Stand 21. September 2011



Projektleitung: Dr.-Ing. Alexander Kuhn
Projektbearbeitung: Dipl.-Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning
Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.- Geograph Ralf Münch
Projektzeichnung: Horst Schulzki
Projekt-Nr.: 11 KEP 937/01

MVV Energiedienstleitungen GmbH
REGIOPLAN
Besselstraße 14/16
68219 Mannheim
Tel. 0621 / 87675-0
Fax 0621 / 87675-99
email mannheim@regioplan.com
Internet <http://www.regioplan.com>

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Planungsbericht	1
1 Anlass und Ziel der Planung	1
2 Lage im Raum	3
3 Planungsvorgaben	4
3.1 Rechtsgrundlagen	4
3.2 Regionalplan Unterer Neckar	4
3.3 Gültiger Flächennutzungsplan	6
3.4 FNP-Änderungsverfahren und Zielabweichungsverfahren	6
4 Geltungsbereich und Bestandssituation	19
4.1 Räumlicher Geltungsbereich und städtebauliche Bestandssituation	19
4.2 Erschließung	20
4.3 Altlasten	20
4.4 Gewässer- und Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiet	23
4.5 Natur, Landschaft und Landwirtschaft	25
5 Planinhalte	27
5.1 Vorhabensbeschreibung	27
5.2 Bebauungsplan - Begründung der schriftlichen Festsetzungen	31
5.2.1 Art und Dauer der baulichen Nutzung	31
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung	31
5.2.3 Bauweise	32
5.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Pflanzbindungen	32
5.2.5 Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	33
5.2.6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme	33
<i>Im Sonstigen Sondergebiet – Photovoltaikanlagen sind Erdnägel und Erdschrauben zur Verankerung der Modulreihen unzulässig</i>	33
6 Verfahren und Abwägung	33
6.1 Einleitungsbeschluss	33
6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	34
6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	34
6.4 Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	34
6.5 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	34
7 Durchführung und Kosten	35
7.1 Grundbesitzverhältnisse	35
7.2 Durchführungsvertrag	35
8 Zusammenfassung aus dem Umweltbericht	35

Teil B: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan	37
1 Einleitung	37
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	37
2.1 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	38
2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	39
2.2.1 Fachgesetze	39
2.2.2 Fachpläne	44
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	47
3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	47
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	55
3.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung	55
3.2.2 Bei Durchführung der Planung	55
3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	58
3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	59
3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	60
4 Zusätzliche Angaben	60
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	61
4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	61
4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	61
4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans	5
Abbildung 3: Auszug aus dem FNP 2015/2020	7
Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete (dunkelgrün) und Waldflächen (hellgrün)	13
Abbildung 5: Alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete	14
Abbildung 6: Alternativstandorte Im Nachbarschaftsverband (Quelle: Raumnutzungskarte des Regionalplans, bearbeitet)	18
Abbildung 7: Altdeponiestandorte	21
Abbildung 8: Wasserschutzgebietszonen	24
Abbildung 9: Von Westen kommend Blick auf das eingewachsene Südareal	26
Abbildung 10: Vergleichbarer Anlagentyp (geplant nur einreihig, niedriger)	27
Abbildung 11: Geplanter Solarpark mit Anordnung der Module und Eingrünung	29
Abbildung 12: Geplanter Solarpark Schemaschnitt mit Abmessungen	30
Abbildung 13: Flächenbilanz	39
Abbildung 14: Abfrage geschützter Biotope	41
Abbildung 15: Nordteil mit Gehölzen der B 3 (rechts) und Bestandsgebäuden	49
Abbildung 16: Südteil mit umgebenden Gehölzen (B 3 links) und zentralem Feldgehölz	49
Abbildung 17: Bestandsplan	51
Abbildung 18: Blick aus dem Erholungsraum im Westen auf den Nordteil	54

Anhang 1: Pflanzliste

Anhang 2: Bebauungsplan Planzeichnung A 3

Anhang 3: Vorhaben- und Erschließungsplan A 3

Anhang 4: Anregungen der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 (1) BauGB)

Anhang 5: Anregungen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 (1) BauGB)

Anhang 6: Anregungen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange aus der Offenlage (§ 4 (2) BauGB)

Teil A: Planungsbericht

1 Anlass und Ziel der Planung

Die privaten Initiatoren Helmut Bender und Michael Knopf beabsichtigen, in Nußloch auf der ehemaligen Kreismülldeponie im Gewann „Hohläcker“ südlich der Kreistrasse 4256 (K 4256) und auf der ehemaligen Bauschuttdeponie nördlich der K 4256 im „Kurzen Gewann“ einen Solarpark errichten zu lassen.

Gemeinsames Ziel auch der Gemeinde ist es, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien, im Gemeindegebiet Nußloch durch den Beschluss eines Bebauungsplanes „Solarpark Nußloch“ zu unterstützen. Durch die geplante Leistung der Anlage von jährlich 4.200 kWp (4,2 MWp) bis max. 5.000 kWp (5 MWp) könnten zwischen 2.600 to und 3.000 to CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.

Bislang waren im Nordteil des Geltungsbereichs seitens der Gemeinde Flächen für Freizeit und Sport vorgehalten und im Flächennutzungsplan auch so dargestellt. Hierfür besteht aber kein Bedarf und eine bauliche Nutzung ist aufgrund der Altlasten ohnehin problematisch. Die Gemeinde befürwortet daher die Einbeziehung der Flächen in den geplanten Solarpark. Von den privaten Betreibern ist geplant, die Wiesen zu erhalten, zu extensivieren und einen eingegrünten Solarpark zu errichten.

Neben bereits versiegelten Flächen sowie militärischen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Konversionsflächen ist grundsätzlich nur auf solchen sog. „wirtschaftlichen Konversionsflächen“ gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Bundesgesetzgeber die Errichtung von gebäudeunabhängigen Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig bzw. nur auf solchen Freiflächen wird die Errichtung noch durch eine entsprechende Vergütung gefördert. Die Förderung von (Neu-)Anlagen auf zu Grünflächen umgewandelten Ackerflächen wurde inzwischen eingestellt.

Nach Beendigung des Betriebes gilt eine verfüllte Deponie- oder Altablagerungsfläche als wirtschaftliche Konversionsfläche, solange die vormalige Nutzung noch Auswirkungen hat, die den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägen. Dies ist hier der Fall. Aufgrund der nur geringen 0,5 bis 1 m mächtigen Abdeckung kann die ackerbauliche Nutzung nur eingeschränkt erfolgen und die Erträge sind gering. Jede andere Nutzung steht, zumal wenn dabei in den Deponiekörper eingegriffen wird, unter Sanierungsvorbehalt, da Gefahren durch die Altablagerungen ausgeschlossen werden müssen. Im Nordteil sind zudem noch Betriebsgebäude und versiegelte Betriebsflächen vorhanden während im Südteil das Gelände auf rund 1.100 m² abgesackt ist, so dass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich war. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.

Bauplanungsrechtliche und förderrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Auf Antrag der privaten Initiatoren ist seitens der Gemeinde Nußloch am 20.04.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB – beschlossen worden, da

- der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Gemeindegebiet ist,
- der Solarpark, so wie er geplant ist, sich an diesem Standort in die Landschaft einfügen lässt,
- die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen und
- die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.

Zusätzlich wurde mit den Investoren ein entsprechender Durchführungsvertrag abgeschlossen. Ergänzend zum Bebauungsplan regelt der Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB die verpflichtende Umsetzung und im Sinne eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 BauGB zusätzlich, dass bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung der Rückbau der Anlage erfolgt und in welcher Form die Investoren hierfür bürgen. Auch die Grünlandnutzung als Wiesen- und Weidefläche während des Betriebes, die Ausführung der Eingrünung und zusätzlicher Biotopelemente sowie die Wiederherstellung der nicht bepflanzten Flächen als Landwirtschaftsfläche im Falle des Rückbaus werden ergänzend zu den Regelungen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vertraglich festgelegt. Der obligatorische Vorhaben- und Erschließungsplan regelt zudem konkret die Aufstellung der Module, die Lage der Trafostationen, die Zufahrten und die Eingrünung. Der Durchführungsvertrag regelt ferner, dass der Investor alle Kosten der Planverfahren übernimmt.

Parallel dazu erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch den Nachbarschaftsverband, um im FNP statt der geplanten Fläche für Sport und Freizeit (Nordteil) sowie der Fläche für die Landwirtschaft (Südteil) eine Fläche für „Infrastruktur Energieversorgung“ mit ihren Ausgleichsflächen darzustellen. Ein Ersatz für die wegfallende Fläche für Sport und Freizeit ist nicht vorgesehen.

Da die ehemaligen Deponie- und Altablagerungsflächen im Regionalen Grünzug liegen, wurde ebenso zeitgleich ein Zielabweichungsverfahren beantragt und vom Regierungspräsidiums Karlsruhe durchgeführt. Für beide Verfahren ist nachzuweisen, dass die Planung aufgrund ihrer Ausführung und aufgrund der Gegebenheiten an diesem Standort unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Mit Schreiben vom 26.07.2011 erfolgte der positive Entscheid des Regierungspräsidiums für die Zielabweichung.

2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Rhein-Neckar-Kreis auf der Gemarkung der Gemeinde Nußloch und dort beiderseits der Kreisstraße 4256 am südwestlichen Ortsausgang Richtung Walldorf zwischen der B 3 und dem Leimbach (s. Abbildung 1). Der Geltungsbereich umfasst ca. 11,5 ha. Der Geltungsbereich teilt sich in einen nördlichen Abschnitt (nördlich der K 4256) mit einer Fläche von ca. 4 ha (inkl. 0,7 ha Ausgleichsfläche), und einen südlichen Abschnitt mit ca. 7,5 ha (inkl. 0,5 ha Ausgleichsfläche).

Im Osten verläuft die B 3, deren anbaufreie Zone in den Planungen zu berücksichtigen ist. Im Süden liegen ein noch in Betrieb befindliches Deponie- und Abbauareal sowie das Gelände eines Schützenvereins. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West und im Westen liegen jenseits des Leimbachs die Sport- und Freizeitanlage „Racket Center“ und noch etwas Kleingewerbe.

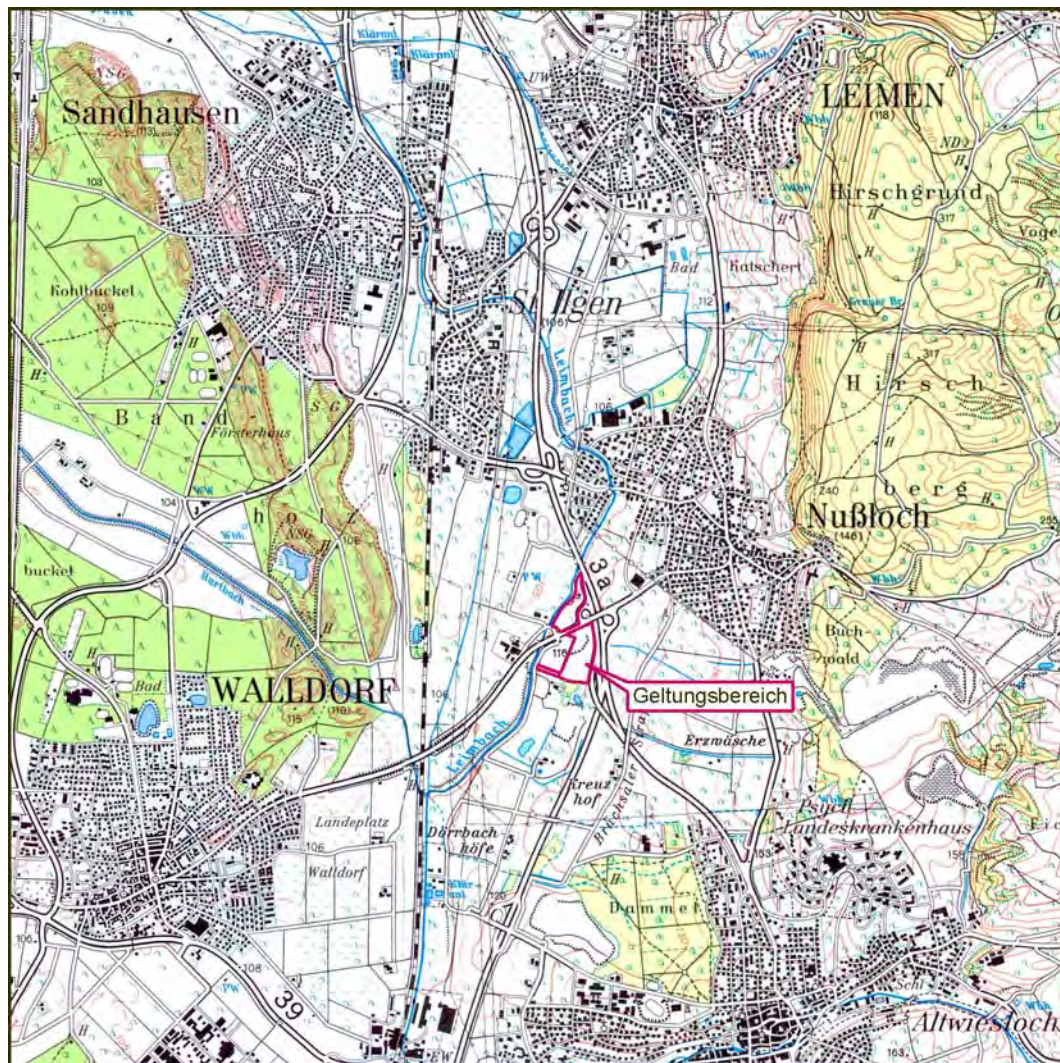


Abbildung 1: Lage im Raum
(Quelle: TK 50; Geltungsbereich rot markiert)

3 Planungsvorgaben

3.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357)
- Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4.5.2009 (GBl. S. 185)

3.2 Regionalplan Unterer Neckar

In der Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplans Unterer Neckar von 1994¹ sind die Flächen des Plangebiets als „Regionaler Grünzug“ und als „Sonstiger landwirtschaftlicher Bereich und sonstiger Freiraum“ dargestellt (s. Abbildung 2). Durch den nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches verläuft eine Gasfernleitung.

Sonstige landwirtschaftliche Bereiche und sonstige Freiräume (soweit landwirtschaftlich genutzt) sind Böden mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit. Grundsätzlich zu beachten sind hier die landwirtschaftlichen Funktionen und die allgemeine Freiraumsicherung. Verbindliche Ziele sind hier nicht formuliert.

Regionaler Grünzug

Der Regionalplan hat als zu beachtendes Ziel formuliert:

„Innerhalb der Regionalen Grünzüge (...) sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von

¹ Regionalverband Unterer Neckar (1994): Regionalplan Unterer Neckar. Mannheim.

konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Dabei sind insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer,

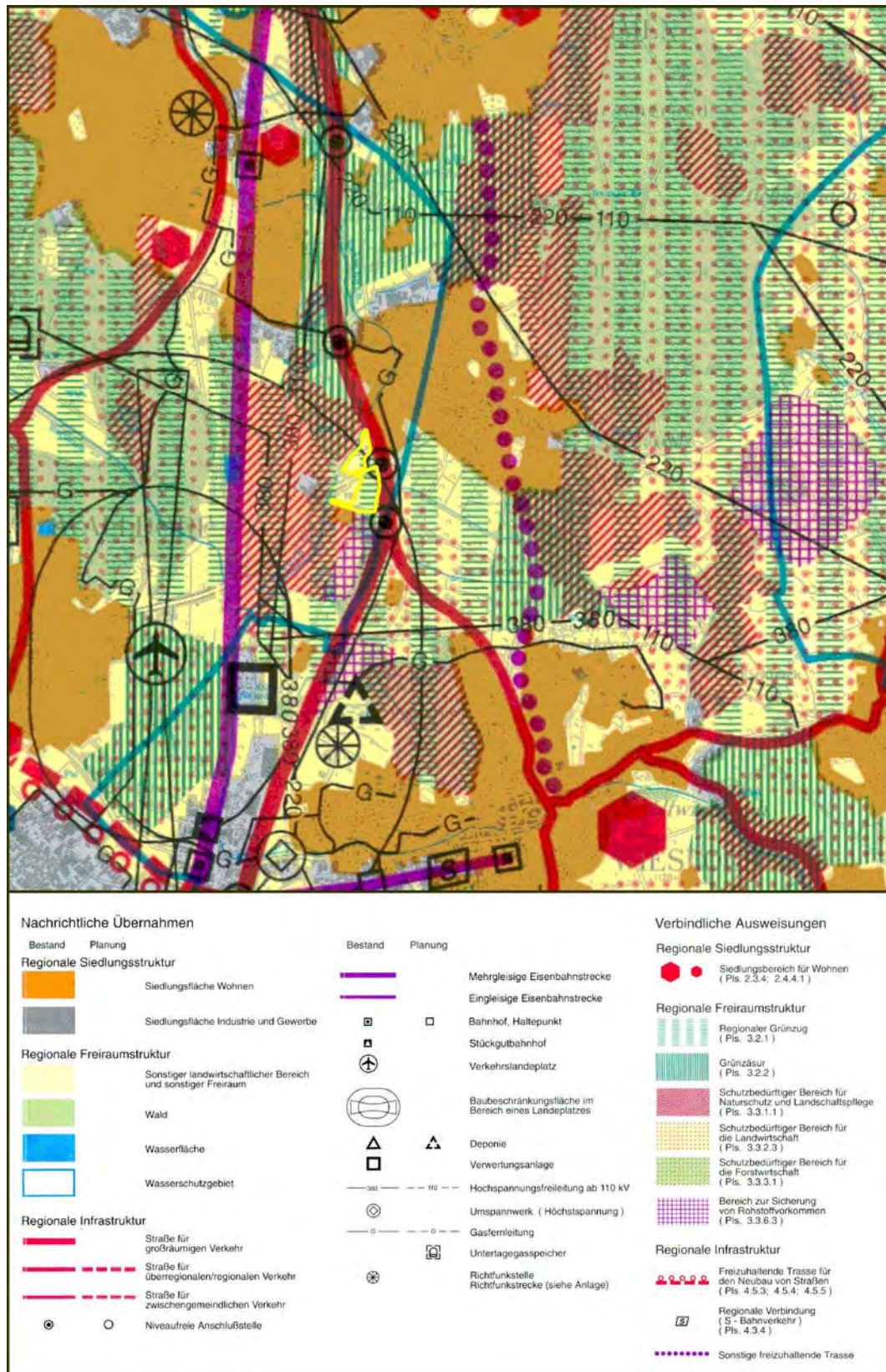


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Geltungsbereich gelb umrandet)

die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen (...) sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“

Die höhere Raumordnungsbehörde, gemäß § 30 Abs. 3 LplG das Regierungspräsidium, kann nach § 24 LplG auf Antrag für den hier zu betrachtenden Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Antrag wurde gestellt.

3.3 Gültiger Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (FNP) 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim. Die nördliche Fläche des Geltungsbereiches ist darin als Grünfläche sowie „Entwicklungsfläche für Sport und Freizeit“ dargestellt. Die südliche Fläche ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (s.

Abbildung 3).

Östlich grenzen die B 3 als wichtige Verkehrsstraße sowie die innerörtlichen Wohnbauflächen der Gemeinde Nußloch an. Südlich des Geltungsbereiches ist eine (noch aktive) Abbaufäche dargestellt. Westlich befindet sich eine Fläche zur Landschaftsentwicklung und eine Sport- und Freizeitanlage als Sonderbaufläche. Ansonsten sind die umgebenden Flächen als Flächen für Landwirtschaft oder Grünfläche dargestellt. Nachrichtlich übernommen sind die dort verlaufenden Freileitungen, eine Gashochdruckleitung, das Wasserschutzgebiet und die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Über die allgemeinen baurechtlichen Vorgaben für den Außenbereich und die im Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze (s. o.) hinaus werden im FNP für diesen Standort ansonsten keine weiteren Vorgaben oder Ziele formuliert.

3.4 FNP-Änderungsverfahren und Zielabweichungsverfahren

Bislang waren im Nordteil des Geltungsbereichs seitens der Gemeinde Flächen für Freizeit und Sport vorgehalten und im Flächennutzungsplan auch so dargestellt. Hierfür besteht aber kein Bedarf und eine bauliche Nutzung ist aufgrund der Altlasten ohnehin problematisch. Die Gemeinde befürwortet daher die Einbeziehung der Flächen in den geplanten Solarpark. Von den privaten Betreibern ist geplant, die Wiesen zu erhalten, zu extensivieren und einen eingegrüntem Solarpark zu errichten.

Da der Bebauungsplan aus dem FNP zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), muss er für die erforderliche Darstellung einer Fläche für „Infrastruktur Energieversorgung“ durch den Nachbarschaftsverband geändert werden. Dies erfolgte gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren.

Die Änderung des FNP bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe).

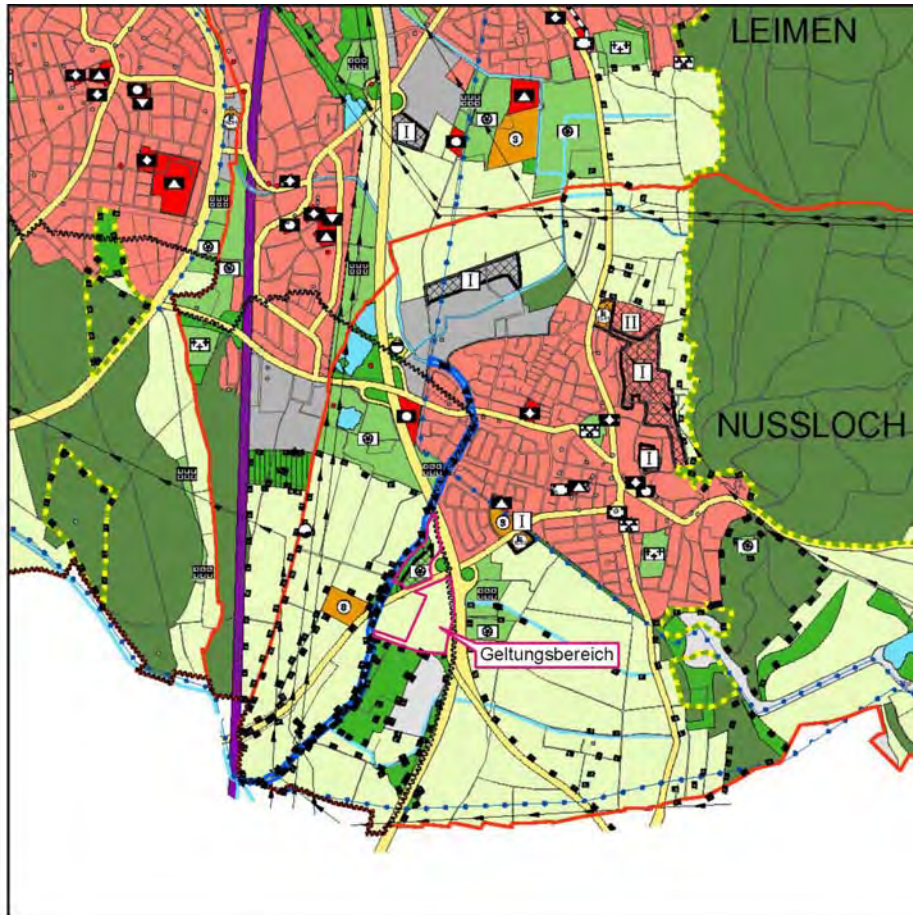


Abbildung 3: Auszug aus dem FNP 2015/2020

Sowohl der FNP als auch der Bebauungsplan sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem Regionalen Grünzug widerspricht zunächst den für Regionale Grünzüge formulierten raumordnerischen Zielvorstellungen.

Um für den FNP und den Bebauungsplan Konformität herzustellen wurde bei der höheren Raumordnungsbehörde (gemäß § 30 Abs. 2 LplG das Regierungspräsidium) für den hier zu betrachtenden Einzelfall nach § 24 LplG eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung beantragt.

Die Abweichung von den Zielen der Raumordnung kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die höhere Raumordnungsbehörde wird für das beantragte Zielabweichungsverfahren zeitgleich zum Bebauungsplanverfahren und zum ebenfalls beantragten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ein Beteiligungsverfahren durchführen.

Mit Schreiben vom 26.07.2011 erfolgte der positive Entscheid des Regierungspräsidiums für die Zielabweichung.

Der Antrag auf Zielabweichung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die erforderliche Änderung des FNP wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gestellt und wie folgt begründet:

1. In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans „die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.“

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass für die Errichtung im wesentlichen die ökologisch weniger wertvollen Landwirtschaftsflächen auf den ehemaligen Deponieflächen, die nach Aufgabe lediglich mit einer 0,5-1 m dicken Erdschicht abgedeckt wurden, beansprucht werden. Aufgrund der ungenügenden Verfüllung ist im Südteil der Boden abgesackt und konnte nicht mehr bewirtschaftet werden. An dieser Stelle haben sich Gehölze angesiedelt, die zwischenzeitlich zu einem gemäß § 32 NatSchG geschützten Feldgehölz herangewachsen sind. Bestandsschutz hat das im Geltungsbereich noch verbliebene Bürogebäude mit seinen Garagen, der Zufahrt und den diversen Plätzen. Der Nördlichste Teil des Geltungsbereichs wird als zu erhaltendes Gehölz integriert.

Der Freiraum wird aktuell von der B 3 und der K 4256, die sich hier kreuzen, dominiert. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West, die B 3 grenzt es in Osten ab. Im Süden liegen zudem ein noch in Betrieb befindliches Deponie- und Abbauareal sowie das Übungsgelände des Schützenvereins. Im Westen verläuft der begradigte und eingedeichte Leimbach. Jenseits des Leimbachs liegen das Racket Center und noch etwas Kleingewerbe, so dass

der Freiraum an dieser Stelle bereits vorbelastet ist. Da zudem die Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht mit einer Siedlungsentwicklung oder mit anderen Bauvorhaben vergleichbar ist und sich der geplante eingegrünte Solarpark anders als das bislang im Flächennutzungsplan im Nordteil (also im Regionalen Grünzug) geplante Sport- und Freizeitareal besser in die Landschaft integrieren lässt, kann nicht von einer konkurrierenden Nutzung gesprochen werden.

2. In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans „insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen (...) sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“ Dies kann bei dem geplanten Vorhaben an diesem Standort angenommen werden.

Planungsziel ist der Schutz des Klimas im Verdichtungsraum durch Verminderung der CO₂-Emissionen. Aber auch das Kleinklima wird durch die Beibehaltung einer dauerhaften Vegetationsdecke und das Grünvolumen der vorgesehenen Ausgleichs- und Eingrünungspflanzungen nicht beeinträchtigt. Auch die anderen ökologischen Funktionen werden eher begünstigt als beeinträchtigt, wenn die Flächen für die Photovoltaikanlagen künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Bei 11,5 ha Geltungsbereich werden maximal 3,9 ha der geplanten extensiven Wiesenfläche mit Modulen überstellt. Die wechselnden Licht- und Feuchteverhältnisse verändern zwar die klassische Artenzusammensetzung einer Wiese aber erhöhen deren Artenspektrum. Eine Beeinträchtigung gegenüber der bisherigen uniformen Wirtschaftswiese resultiert hieraus nicht. Die geplante extensive (Pflege-) Bewirtschaftung zwischen und unter den Modulen schafft zumal mit weiteren Gehölzen zur Eingrünung und zum Ausgleich eines zu beseitigenden Sukzessionsgehölzes (geschützt nach § 32 NatSchG) neue Lebensräume und erhöht die Vielfalt der Lebensräume und damit die Artenvielfalt im Regionalen Grünzug.

Boden und Wasserhaushalt profitieren in aller Regel ebenfalls von einer dauerhaften Vegetationsdecke und von der extensiven (Pflege-) Bewirtschaftung. Dies umso eher als ohne Bebauungsplan aufgrund geänderte Marktlage die südlichen Flächen nach Auslaufen der Stilllegung wieder in Ackerland umgewandelt werden und der Nordteil ja bislang im Flächennutzungsplan als Sport- und Freizeitareal vorgehalten war.

3. Die Flächen im Geltungsbereich sind kein Erholungsraum. Nicht nur, weil sie privat und gar nicht öffentlich erschlossen bzw. erreichbar sind sondern auch weil die Lage an der viel befahrenen B 3 und der K 4256 wenig attraktiv ist. Zudem liegen die Alternativen, die eigentlichen Erholungsflächen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet westlich des Leimbachs noch jenseits der dortigen Sport- und Freizeitanlage und des Kleingewerbes. Im

Flächennutzungsplan ist der Nordteil daher bislang auch für Sport- und Freizeittflächen überplant.

Aufgrund der Trennungswirkung der B 3 scheiden die Flächen für die fußläufige Wohnumfelderholung des Nußlocher Südwestens aus.

Im Landschaftsraum ist das Areal schon jetzt aus der Distanz nicht einsehbar, da es im Osten von den Gehölzen an der B 3, im Süden und Westen von den Gehölzen an der Deponie und an deren Zufahrt sowie zusätzlich vom Racket Center bzw. dem Kleingewerbe am Leimbach weitgehend abgeschirmt wird. Bei den tiefer liegenden Erholungsflächen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet verhindert der Damm des Leimbachs die freie Sicht auf die Flächen. Wird er im Zuge der geplanten Renaturierung auch noch begrünt, so dürfte auch aus unmittelbarer Nähe der Solarpark kaum einsehbar sein. Zusätzlich ist geplant die Zaunanlage entlang der Zufahrt auf der Ostseite mit Kletterpflanzen zu beranken, so dass ein zusätzlicher Sichtschutz besteht. Die Einsehbarkeit ist bei dem geplanten flachen und eingegrüntem Solarpark sicher geringer als bei dem bislang im Flächennutzungsplan im Nordteil (also im Regionalen Grünzug) geplanten Sport- und Freizeitareal. Die Einsehbarkeit von außen wird ebenso wie eine mögliche visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die geplanten Ausgleichs- und Eingrünungspflanzungen entlang der K 4256 auch im Nahbereich vermieden.

Standortalternativen

Entsprechend der Rechtslage und der Förderpriorität wird auch seitens der Gemeinde Nussloch wie auch seitens des Nachbarschaftsverbandes und des Verbands Region Rhein-Neckar die Errichtung an und auf Gebäuden und anderen Bauwerken gegenüber Freiflächenanlagen favorisiert. Große Photovoltaikfreiflächenanlagen werden aber, sofern sie auf bereits versiegelten Flächen oder militärischen, wirtschaftlichen oder anderen vergleichbaren Konversionsflächen errichtet werden, als sinnvolle Ergänzung zu kleineren, dezentralen Anlagen an und auf Gebäuden und anderen Bauwerken angesehen.

Der Verband Region Rhein-Neckar weist in seinem Positionspapier darauf hin, dass häufig nicht ausreichend große und statisch geeignete Dachflächen zur Installation großflächiger Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Außerdem sind viele Privateigentümer und Gewerbebetriebe nicht bereit, ihre Flächen für den erforderlichen Zeitraum von 20 Jahren, für den die Einspeisevergütung gilt, zu verpachten. Größere PV-Anlagen auf Dachflächen sind in Nußloch bislang nur auf der Olympiahalle (Leistung: ca. 72 kWp) und der Lindenschule (31 kWp pro Jahr) projektiert.

Unabhängig von theoretisch vorhandenen Dachflächen muss bei dem angestrebten Ziel der Minderung der CO₂-Emissionen auch die Realisierbarkeit auf der Zeitachse betrachtet werden. Es bleibt eine Tatsache, dass die Installation dezentraler kleiner bis mittlerer privater Anlagen Zeit braucht. Um

aber z B. 400 bis 600 to CO₂ jährlich einsparen zu können, müssten zeitnah etwa 500 PV-Anlagen auf Wohnhäusern und 20 größere Anlagen auf Gewerbehallen o. ä. installiert werden. Durch 300 bis 600 solarthermische Anlagen könnten nochmals rund 600 to CO₂ jährlich eingespart werden. Diese Installationen sind vor dem Hintergrund der genannten Realisierungshemmnisse und der tatsächlich in den vergangenen Jahren installierten Leistung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Daher ist, auch wenn die Gemeinde bemüht ist, kleine und große private und gewerbliche Gebäude in die Solarenergienutzung einzubeziehen und bei den eigenen und anderen öffentlichen Gebäuden die derzeit noch vorhandenen (städte-)baulich wie statisch geeigneten Reserven zu nutzen, eine großflächige Photovoltaikanlage mit einem Einsparpotenzial von bis zu 2.600 to CO₂ jährlich ein ganz wichtiger Schritt zur Verwirklichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele.

Vor Hintergrund der im EGG geregelten Vergütung und der damit verbundenen Einschränkung der Standortalternativen für großflächige Photovoltaikanlage kommt auf der Gemarkung Nußloch nur das Areal der Altdeponien als wirtschaftliche Konversionsfläche in Betracht.

Da die Altdeponien aber in einem Regionalen Grünzug und im Außenbereich liegen ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen und damit ist zu prüfen, ob es im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Mannheim – Heidelberg Standorte gibt, die bei gleicher Eignung nicht im Regionalen Grünzug liegen bzw. nicht mit regionalplanerische Restriktionen belegt sind.

Als Standortalternativen nicht (mehr) in Frage kommen Ackerflächen (außer an Autobahnen), die im Zuge der Errichtung zu Grünflächen umgewandelt werden, da diese Standorte seitens der Bundesregierung nicht mehr gefördert werden (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG).

Nach § 32 Abs. 3 EEG kommen grundsätzlich die folgenden Flächen in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 Metern.

Im Bereich des Nachbarschaftsverbandes Mannheim – Heidelberg kommen militärische, verkehrliche oder wohnungsbauliche Konversionsflächen im Freiraum bzw. am Siedlungsrand und damit auch die relevanten versiegelten Flächen derzeit nicht in Betracht, da die Verfügbarkeit zum großen Teil erst in einigen Jahren zu erwarten ist und davon ausgegangen werden kann, dass vorrangig andere Nutzungen geprüft werden.

Wirtschaftliche Konversionsflächen sind Flächen, deren ehemals wirtschaftliche Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet (vgl. Urteil des LG Gießen v. 01.04.2008). „Wirtschaftliche Nutzungen“ sind dabei nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern auch Flächennutzungen im Rahmen der so genannten staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltungen. Zu den wirtschaftlichen Konversionsflächen werden daher insbesondere ehemalige Tagebaugebiete, Abraumhalden oder Abfalldeponien gezählt.

Alternativflächen im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Mannheim – Heidelberg scheiden dann aus, wenn sie in folgenden Tabuflächen liegen:

- Waldflächen und LSGs (s. Abbildung 4) sowie die Hochwasserschutzgebiete,
- je nach Schutzzweck auch NSGs und FFH-Schutzgebiete.

Außerhalb der Tabuflächen, bleiben für eine Alternativenprüfung im Bereich des Nachbarschaftsverbandes Mannheim – Heidelberg

- die Flächen der „Rohstoffgewinnung im Tagebau“ (Quelle: Internetseite des Landesamtes für Geologie, Rohstoffabbau und Bergbau),
- die Altdeponien die beim Rhein-Neckar-Kreis und den kreisfreien Städten geführt werden und
- der 110m Korridor entlang der Autobahnen und Schienenwege.

Alternativflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege

Aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans (vgl. Abbildung 6) wird deutlich, dass alle Flächen längs den Autobahnen und Schienenwegen im Gebiet des Nachbarschaftsverbands mit Zielen der Regionalplanung belegt sind, die der Errichtung eines Solarparks weit mehr entgegenstehen als der Regionale Grünzug am Standort Nussloch. Alle Flächen entlang der Autobahnen liegen

- im Regionalen Grünzug und im Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft oder
- in einer Grünzäsur oder
- im Bereich geplanter Siedlungsentwicklung (teilweise bereits im FNP dargestellt oder gar schon realisiert) und nur daher nicht im Regionalen Grünzug.

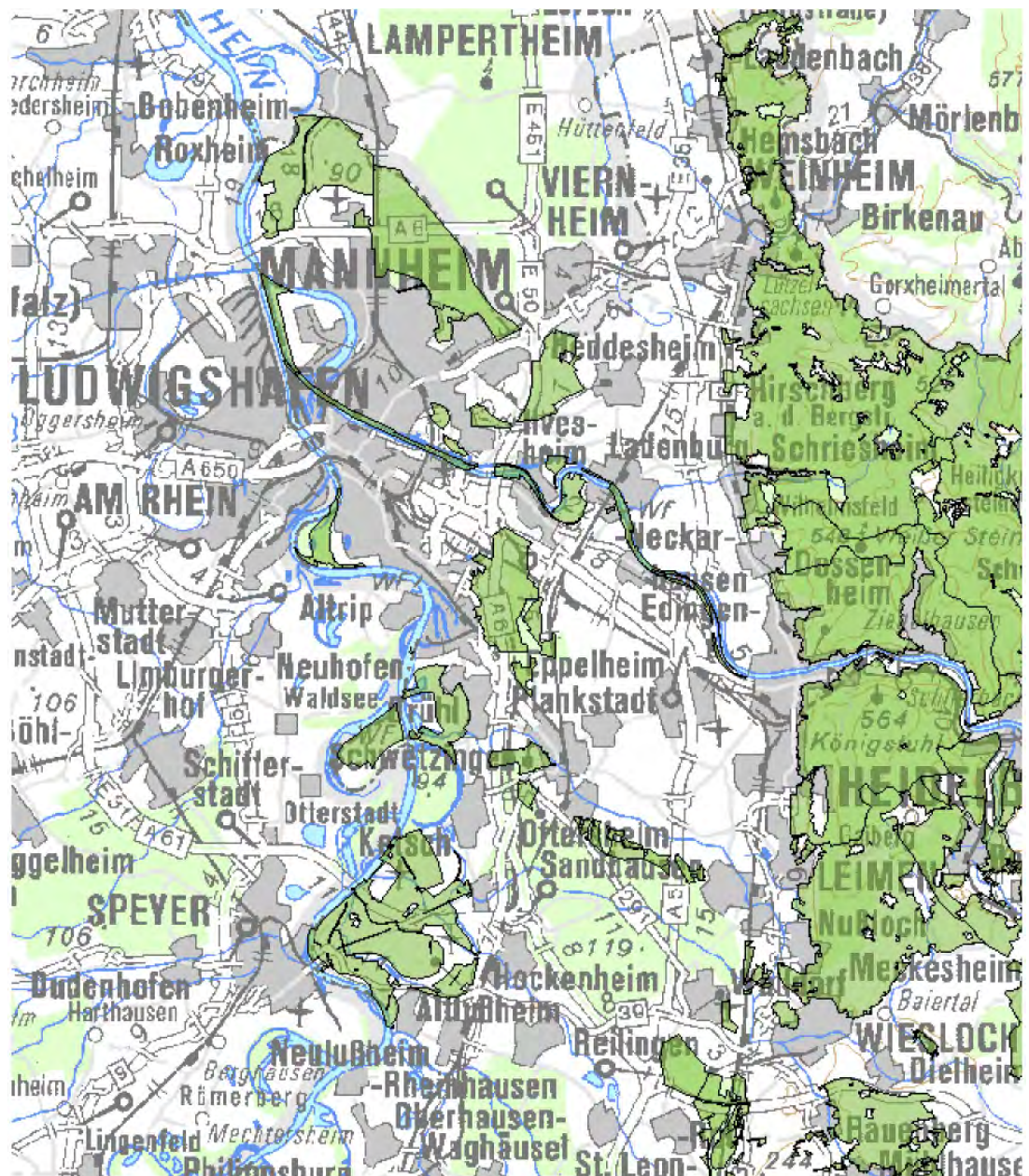


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete (dunkelgrün) und Waldflächen (hellgrün)
 (Quelle: Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

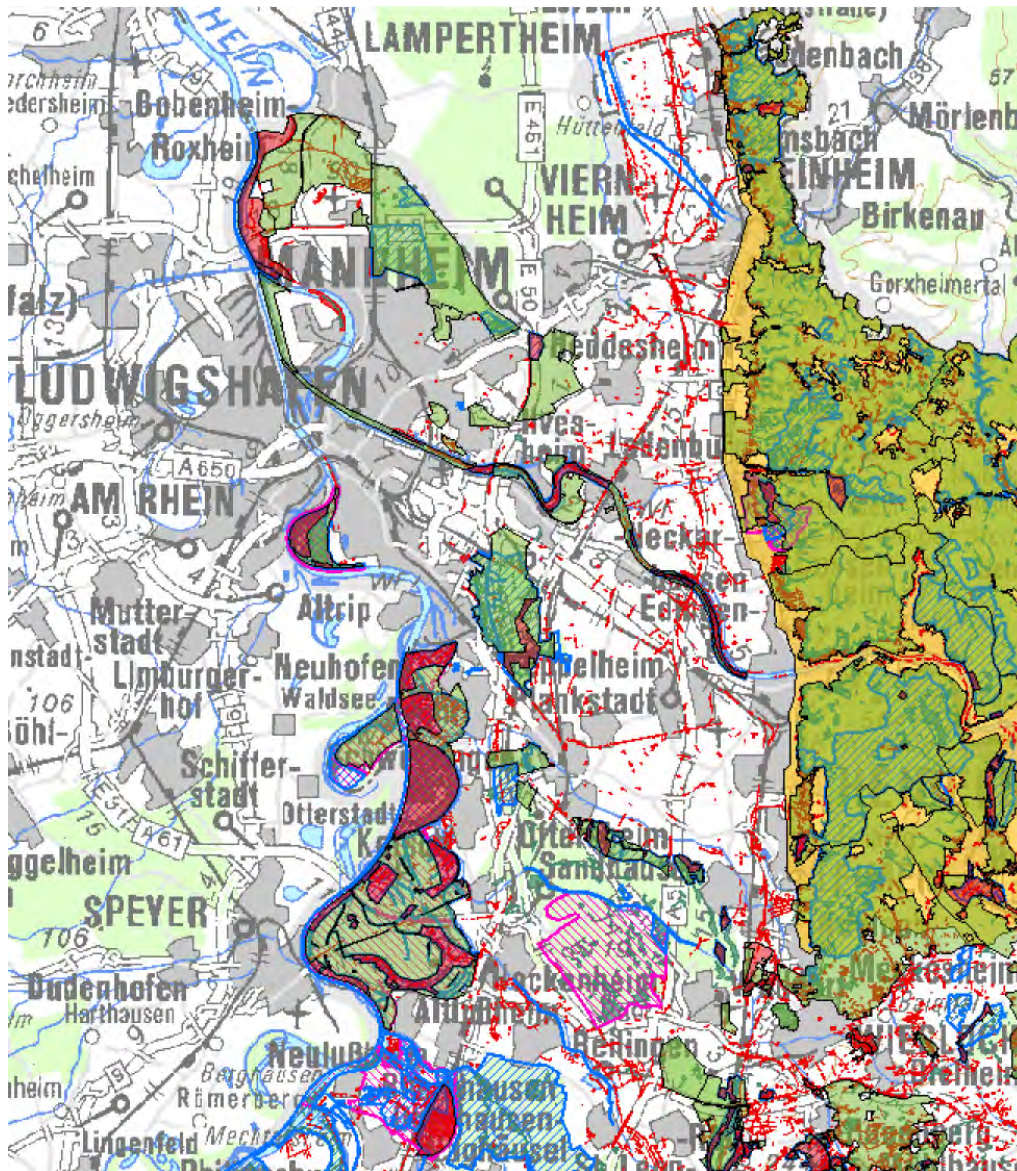


Abbildung 5: Alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Die regionalplanerischen Restriktionen machen deutlich, dass auch die Flächen entlang der Autobahnen und Schienenwege im Verdichtungsraum Rhein-Neckar große Bedeutung haben. Auch ohne die regionalplanerische Restriktionen stehen einer Nutzung als Solarpark im Verdichtungsraum vielfältige Belange besonders bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes entgegen. Wertvolle Böden würden dem Anbau von landwirtschaftlichen Produkten entzogen und die Zerschneidungen des im Verdichtungsraum raren Freiraumes würden bei Errichtung entlang der Verkehrsachsen verstärkt. So sieht der Nachbarschaftsverband Mannheim – Heidelberg anders als bei den Altdeponien in einer Umnutzung dieser Freiflächen im Verdichtungsraum keine Option für Photovoltaikanlagen, dies gilt umso mehr im Hinblick auf die langfristig möglichen Potenziale im Kontext der anstehenden Konversionsflächen.

Daher scheidet auch der **Standort A** im Norden von Schwetzingen (s. Abbildung 6), zwischen den beiden Bahnstrecken und der neuen Umgehung 535 gelegen, als Standort aus. Im Vergleich zu Nussloch sind hier zudem die Einspeisemöglichkeiten, die Eigentumsverhältnisse und die Grundstückszuschnitte ungünstiger.

Alternativflächen auf Rohstoffabbauf Flächen

Analog zum Standort Nussloch müssen die Alternativstandorte die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Energieeinspeisegesetzes als wirtschaftliche Konversionsfläche erfüllen und auch verfügbar sein.

Steinbrüche und Nassauskiesungen, sofern sie nicht ohnehin in einem LSG oder anderen Tabuflächen liegen, kommen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen nicht in Frage. Die Steinbrüche wie der in Dossenheim sind aufgrund der Art des Abbaus, der großen Verschattungsanteile und der Art der Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsflächen mit Auflagen nicht für die Errichtung eines Solarparks geeignet. Bei Nassauskiesungen entstehen Kies- bzw. Baggerseen und nicht ausreichend Flächen für die Errichtung eines Solarparks. Zudem ist als Nachfolgenutzung entweder die Erholungsnutzung oder der Naturschutz oder anteilig beides in der Genehmigungsplanung vorgesehen und oft auch bereits umgesetzt (z.T. schon während des Abbaus).

Von den Flächen der „Rohstoffgewinnung im Tagebau“ (Quelle: Internetseite des Landesamtes für Geologie, Rohstoffabbau und Bergbau) verbleiben im Gebiet des Nachbarschaftsverbands außerhalb der Tabuflächen 7 Trockenabbauf Flächen (s. Abbildung 6) aber 5 der 7 Flächen liegen

- im Regionalen Grünzug und im Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft

Damit sind bis auf die Standorte 2 und 4 alle Standorte mit Zielen der Regionalplanung belegt, die der Errichtung eines Solarparks mehr entgegenstehen als am Standort Nußloch. Zudem sind sie bis auf einen, der bereits für einen Solarpark überplant ist, nicht verfügbar.

Standort 1 wird aktuell noch für eine Recyclinganlage genutzt.

Standort 2 liegt als einziger der aktuellen Abbauf Flächen innerhalb eines Bereichs zur Sicherung von Rohstoffvorkommen. Die aktuelle Abbauf Fläche ist ein Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dies ist auch der Grund, weswegen die guten sonderkulturfähigen Böden nicht wie die umgebenden Flächen als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft ausgewiesen wurden. Aufgrund einer Recyclinganlage sind in diesem Abbauareal aktuell aber keine nennenswerten Flächen verfügbar, die einerseits abgebaut sind aber andererseits nicht bereits als Ausgleichsfläche hergestellt wurden. Da der Abbau noch nicht abgeschlossen ist, besteht mittelfristig und vorbehaltlich der Maßgaben der Genehmigungsplanung auch hier die Möglichkeit

eine Zielabweichung vom Regionalen Grünzug zu beantragen, sofern sich dann eine solche Investition noch amortisiert.

Standort 3 liegt nicht nur in einem Regionalen Grünzug sondern in einer Grünzäsur.

Standort 4 wurde bereits für einen Solarpark überplant.

Standort 5 besteht aus mehreren Teilflächen und es sind aktuell keine nennenswerten Flächen verfügbar, die einerseits abgebaut sind aber andererseits nicht bereits als Landwirtschaftsfläche rekultiviert oder als Ausgleichsfläche hergestellt wurden oder sich zu erhaltenswerten Biotopflächen entwickelt haben.

Standort 6 kein aktiver Abbaubetrieb mehr, bis auf eine Fläche für den Naturschutz fachgerecht rekultiviert, so dass keine wirtschaftliche Konversion stattfinden kann.

Standort 7 kein aktiver Abbaubetrieb mehr und es sind aktuell keine nennenswerten Flächen verfügbar, da als Nachfolgenutzung Kleingärten etabliert wurden und er heute für eine Recyclinganlage genutzt wird.

Alternativflächen auf Altdeponien

Analog zum Standort Nussloch müssen die Alternativstandorte die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Energieeinspeisegesetzes als wirtschaftliche Konversionsfläche erfüllen und auch verfügbar sein.

Ausgewertet wurden das Altablagerungskataster des Rhein-Neckar-Kreises sowie Informationen des Umweltamtes der Stadt Heidelberg. Im Stadtgebiet Mannheim sind Flächen mit weniger (regionalplanerischen) Restriktionen als auf der Gemarkung Nußloch nicht vorhanden (vgl. Abbildung 4, Abbildung 6). Die einzige geeignete Altdeponie liegt auf der Friesenheimer Insel und hier wurde bereits ein Solarpark errichtet.

Altablagerungen unter 2 ha kommen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen nicht in Frage. Zum einen rechnet sich das nicht für die Investoren und zum anderen ist die Konzentrierung an geeigneten Stellen auch raumplanerisch sinnvoller und effizienter als kleinere Anlagen verteilt im Freiraum.

Flächen innerhalb von Wald und/oder Schutzgebieten sowie die (Siedlungs-) Entwicklungsflächen der Regional- und Flächennutzungsplanung sind tabu. Die oben untersuchten 7 Rohstoffabbauf Flächen, die alle auch als (Aushub-) Deponien genutzt werden (wurden) und daher im Kataster geführt werden, werden nicht erneut aufgeführt.

Die 6 verbleibenden außerhalb der Tabuflächen gelegenen Altdeponien im Gebiet des Nachbarschaftsverbands (s. Abbildung 6) sind alle mit Zielen der Regionalplanung belegt, die der Errichtung eines Solarparks mehr entgegenstehen als am Standort Nußloch. Die Flächen liegen

- im Regionalen Grünzug und im Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft

Standort I (Mannheim Friesenheimer Insel) bereits in Betrieb.

Standort II (Ilvesheim Nord) rekultiviert und landwirtschaftliche Nutzung und keine Nachwirkungen erkennbar, so dass keine wirtschaftliche Konversion stattfinden kann.

Standort III (Ilvesheim Nord) Biotop aus Angelteich von Wald umstanden, daher nicht geeignet.

Standort IV (Ladenburg Nord Bahnstrecke) als Biotop entwickelt und daher nicht geeignet.

Standort V (Hirschberg BAB 5) rekultiviert und landwirtschaftliche Nutzung und keine Nachwirkungen erkennbar, so dass keine wirtschaftliche Konversion stattfinden kann. Östlich der BAB zudem Teilfläche als Biotop entwickelt und daher nicht geeignet.

Standort VI (Dossenheim BAB 5) westlich der BAB rekultiviert und landwirtschaftliche Nutzung und keine Nachwirkungen erkennbar, so dass keine wirtschaftliche Konversion stattfinden kann. Östlich der BAB analog bis auf eine Teilfläche, die sich als Biotop entwickelt hat und daher nicht geeignet ist.

Standort VII (Heidelberg BAB 5) Recyclinganlage sowie als Biotop angelegt und als Ausgleichsfläche bei der Stadt eingebucht.

Die Untersuchung möglicher Standortalternativen zeigt, dass im Gebiet des Nachbarschaftsverbands die gemäß den Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG für die Investition in eine großflächige Photovoltaikanlage außerhalb der Tabuflächen verbleibenden Standorte entweder bereits für Solarparks überplant sind oder mit mehr regionalplanerischen Restriktionen belegt sind als der Standort Nußloch und zusätzlich auch nicht (mehr) verfügbar sind, da sie entweder dem Naturschutz dienen oder aber fachgerecht rekultiviert wurden.

Der Standort bei Nußloch ist der einzig verfügbare (Verfüllung und Altlasten wirken noch nach), der „nur“ in einem Regionalen Grünzug liegt und dabei mit den Zielen des Regionalen Grünzugs vereinbar ist (s. Kap. 3.4).

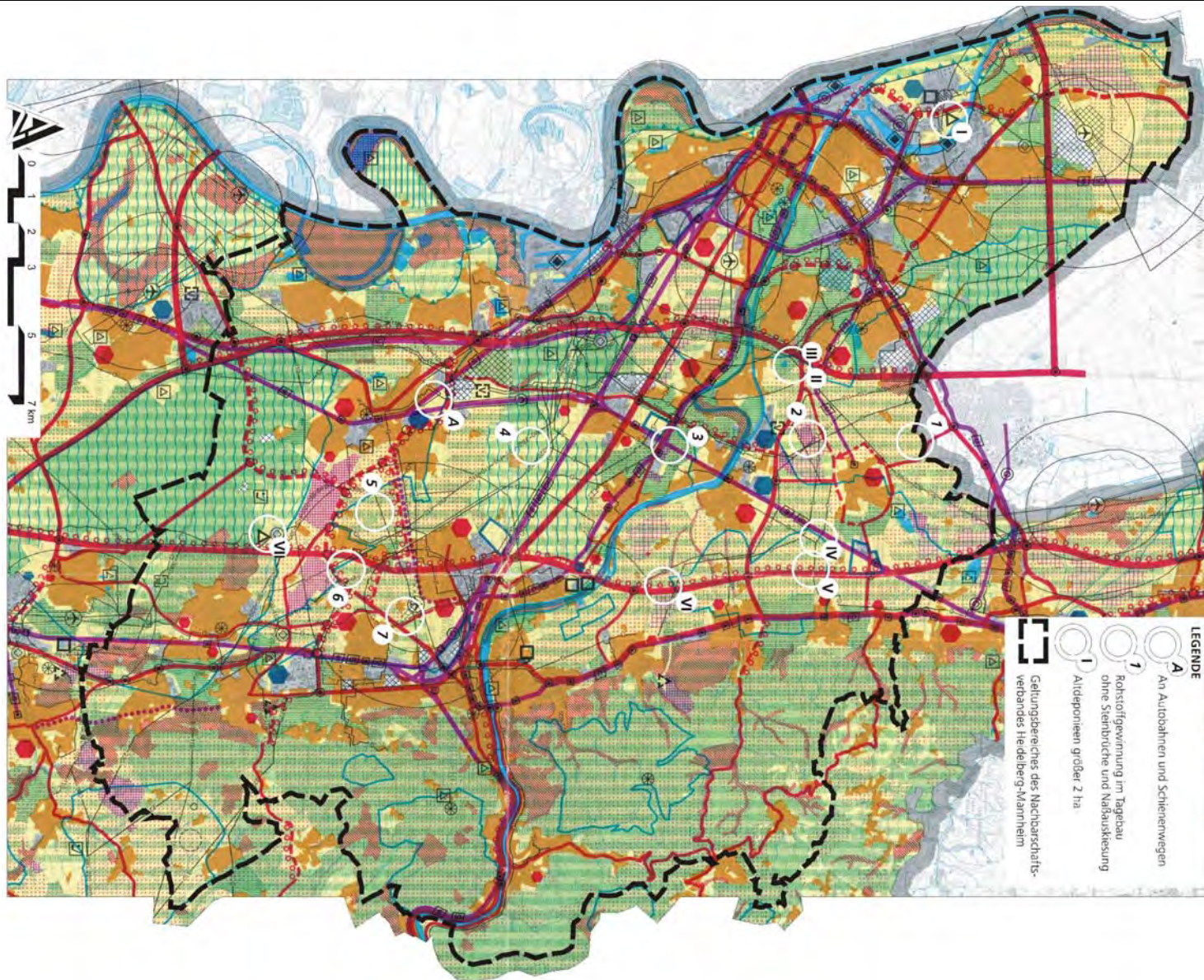


Abbildung 6: Alternativstandorte Im Nachbarschaftsverband (Quelle: Raumnutzungskarte des Regionalplans, bearbeitet)

4 Geltungsbereich und Bestandssituation

Lage und Abgrenzung des künftigen Sondergebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplans) sowie die angestrebte Nutzung bestimmen den Untersuchungsrahmen zur Beurteilung des Vorhabens. Die Erfassung und Beurteilung erfolgen vorhabenbezogen und projektorientiert.

4.1 Räumlicher Geltungsbereich und städtebauliche Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Rhein-Neckar-Kreis auf der Gemarkung der Gemeinde Nußloch und dort beiderseits der Kreisstraße 4256 am südwestlichen Ortsausgang Richtung Walldorf zwischen der B 3 und dem Leimbach (s. Abbildung 1).

Der Geltungsbereich umfasst ca. 11,5 ha, bestehend aus folgenden Flurstücken: 7878 und 7879 (Nordteil) sowie 7882, 7885 (Teil des Wegegrundstücks), 7886 und 7900 (Südteil).

Der Geltungsbereich teilt sich in einen nördlichen Abschnitt (nördlich der K 4256) und einen südlichen Abschnitt (nördlich der K 4256).

	Nordteil	Südteil	gesamt
Geltungsbereich	4,1 ha	7,5 ha	11,5 ha
SO Photovoltaik	3,3 ha	6,7 ha	10,0 ha
Fläche für Module (Baufenster)	2,4 ha	5,6 ha	8,0 ha
Zulässige max. Modulfläche	1,2 ha	2,7 ha	3,9 ha

Von den ehemaligen Betriebsgebäuden stehen im Nordteil noch das Bürogebäude und 2 Garagen. Auch der Betriebshof (u.a. ehemaliger Wasch- und Tankplatz) ist noch vorhanden. Diese genehmigten Gebäude und Anlagen mit einer Fläche von 3.735 m² werden in das Sondergebiet integriert und haben Bestandsschutz.

Ganz im Norden liegt eine verwilderte Sukzessionsfläche und ganz im Süden wird das Areal von den Böschungsgehölzen der Deponiezufahrt begrenzt. Diese Gehölze mit zusammen rund 11.472 m² bleiben als geschützte Feldgehölze erhalten.

Der Rest der Fläche im Nordteil ist Wirtschaftgrünland.

Die südliche Fläche ist nahezu komplett Ackerfläche, die aber Stilllegungsfläche war und aktuell wie Wirtschaftgrünland eingesät ist (daher „Ackergras“). Ohne

Überplanung würde sie demnächst wieder Acker werden (müssen), um diesen Status nicht zu verlieren. Lediglich in der Nordostecke befindet sich ein eingewachsener Mistlagerplatz und fast mittig liegt ein rund 1.100 m² großes Areal, in dem sich das Gelände abgesenkt hat, da Verfüllung/Überdeckung unsachgemäß erfolgte. Eine Bewirtschaftung war hier nicht möglich, so dass sich Gehölze angesiedelt haben, die sich über die Jahre zu einem nach § 32 NatSchG geschützten Feldgehölz entwickelt haben. Gleiches gilt auch für die angrenzenden Böschungsgehölze der B 3 im Osten und der benachbarten Deponiefläche im Süden.

4.2 Erschließung

Im Osten verläuft die B 3, deren Kreuzungspunkt mit der K 4256 (halbes Kleeblatt) den Geltungsbereich vom südwestlichen Siedlungsrand und den Wohnbauflächen Nußlochs trennt. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West. Auf der Nordseite der K 4256 verläuft ein Radweg.

Beide Flächen sind über die K 4256 bereits erschlossen. Neue Abfahrten sind nicht erforderlich.

Der Nordteil liegt an der Zufahrt zum Racket Center (Walldorfer Straße) von der wiederum die Zufahrt zum ehemaligen Betriebsgelände abzweigt und die verbliebenen Gebäude/Anlagen erschließt.

Der Südteil liegt an der Zufahrt zur jetzigen Deponie- und Abbaufäche, die auch dem Schützenverein als Zufahrt zum Vereinsgelände dient.

Ein Anschluss an das Kanalnetz und die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Im Nordteil verläuft aber dort, wo früher die Straße nach Walldorf verlief (heute Anbindung Racket Center), eine Trinkwasserleitung der Gemeinde Nußloch. Hierfür ist ein Leitungsrecht festgesetzt und es bleibt ein Korridor frei von Modulen.

Auch für die im Nordteil verlaufenden Telekommunikationskabel der Telekom Deutschland (3 Luft- und 1 Erdkabel) wird im Nordteil ein Leitungsrecht festgesetzt.

Der Einspeisepunkt wird durch den Energieversorger (EnBW) vorgegeben. Von den vorgesehenen Wechselrichter-/Trafostationen auf dem südlichen und nördlichen Gelände bis zum Einspeisepunkt wird je ein Erdkabel verlegt werden.

4.3 Altlasten

Die Flächen beiderseits der K 4256 wurden ursprünglich von der Fa. Wagner als Rohstoffabbaufächen betrieben. Nach Beendigung des Abbaus erfolgte in den 70ern eine Verfüllung mit verschiedenen Abfallstoffen. In Abbildung 7 ist die

Abgrenzung dieser beiden Altdeponien hinterlegt. Zwischen beiden Flächen wurden die K 4256 und die Anbindung der B 3 neu geschaffen. Beide Bauvorhaben haben die (Boden-) Verhältnisse ebenfalls verändert.

Südlich der K 4256 betrieb der Rhein-Neckar-Kreis bis ca. 1978 eine „Kreismülldeponie“. Besondere Rekultivierungsaufgaben gab es im Planfeststellungsbeschluss von 1974 nicht. Der Deponiekörper von 6 bis 8 m Mächtigkeit wurde lediglich mit einer 0,5-1 m dicken Erdschicht abgedeckt. Die Flächen werden, nachdem Teilflächen im Süden eine zeitlang Stilllegungsflächen waren, wieder bewirtschaftet. Die Ertragsfähigkeit ist aufgrund der Vornutzung und ihrer Nachwirkungen aber vermindert.



Abbildung 7: Altdeponiestandorte
(Quelle: Google Maps, bearbeitet)

Die ehemalige Kreismülldeponie steht nach wie vor unter Beobachtung, da es in der Vergangenheit zu Einträgen von leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) und Mecoprop in die Trinkwasserbrunnen der Gemeinde gekommen war. Als Verursacher (Mecoprop könnte allerdings auch aus der Landwirtschaft stammen) ist der Kreis hier in der Pflicht und wird auch weiterhin kontrollieren. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht aber nicht. Die aktuellen Werte rechtfertigen aus Sicht der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde auch keine aufwendigen Schutzmaßnahmen am Deponiekörper (komplette Abdichtung). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind zum Schutz des Trinkwassers der Gemeinde bzw. zum Einhalten aller Grenzwerte im Einvernehmen mit der Gemeinde, die ausschließlich aus diesen Brunnen ihr Trinkwasser bezieht, auch andere Maßnahmen möglich.

Nördlich der K 4256 betrieb die Fa. Wagner eine „Bauschuttdeponie“, die um 1982 geschlossen wurde und ebenfalls nur mit einer geringmächtigen Erdauflage abgedeckt wurde.

Ein Gutachten von 2001 legt dar, dass aus dieser Altdeponie keine LHKW Belastungen des Grundwassers stammen. Die Bodenluftproben ergaben keinen Nachweis und in den Pumpproben waren die Werte zu gering. Auch im Bereich der Gebäude (ehemaliger Waschplatz) konnten bei nachfolgenden Untersuchungen keine LHKW festgestellt werden. Dafür aber Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), für die solange kein Handlungsbedarf besteht, wie sie unter den aktuell versiegelten Flächen bleiben.

Bei den Rammkernsondierungen auf der Altdeponie wurden aromatischen Kohlenwasserstoffe (BTEX Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole) in der Bodenluft gefunden, die den Prüfwert der BBodSchV überschritten. Im Eluat von Rückstellproben wurden zudem erhöhte Arsenkonzentrationen gemessen, die zusammen mit den oberflächennahen erhöhten Schwermetallkonzentrationen erwarten lassen, dass der gesamte Ablagerungskörper von bis zu 9 m Mächtigkeit abfall- bzw. entsorgungsrelevantes Material enthält. Dies auch, weil überall mit Eternithaltigem Material zu rechnen ist. Jeder Aushub wäre daher immer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fachgerecht zu entsorgen.

Aufgrund der hohen Kosten, die bei einer fachgerechten Entsorgung entstehen, empfiehlt der damalige Gutachter bei einer etwaigen Bebauung auf eine Unterkellerung zu verzichten, um Aushub zu vermeiden.

Grundsätzlich bedeuten die festgestellten Werte, dass beim Wirkungspfad Boden-Mensch alle Risiken ausgeschlossen werden müssen. Damit sind Nutzung wie (Haus-) Gärten oder gar Spielplätze, die einen Bodenkontakt ermöglichen, unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB kann die Kommune solche Nutzung bauplanungsrechtlich nur dann festsetzen, wenn gesichert ist, dass die Konflikte mit den Altlasten durch eine Sanierung gelöst werden. Aus der

Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaikanlagen resultieren keine Konflikte.

Nach Beendigung des Betriebes gilt eine verfüllte Deponie- oder Altablagerungsfläche als wirtschaftliche Konversionsfläche, solange die vormalige Nutzung noch Auswirkungen hat, die den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägen. Dies ist hier der Fall. Aufgrund der nur geringen 0,5 bis 1m mächtigen Abdeckung kann die ackerbauliche Nutzung nur eingeschränkt erfolgen und die Erträge sind gering. Jede andere Nutzung steht, zumal wenn dabei in den Deponiekörper eingegriffen wird, unter Sanierungsvorbehalt, da Gefahren durch die Altablagerungen ausgeschlossen werden müssen. Im Nordteil sind zudem noch versiegelte Betriebsflächen vorhanden und im Südteil ist das Gelände auf rund 1.100 m² abgesackt, so dass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich war. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.

4.4 Gewässer- und Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiet

Das Areal liegt östlich des Leimbaches einem Gewässer I. Ordnung. Der Leimbach ist an dieser Stelle historisch hochgelegt, ausgebaut und eingedeicht. Im Zuge der Hochwasserschutzkonzeption Leimbach-Hardt bach des Regierungspräsidiums Karlsruhe soll der Schutz von HQ 50 auf HQ 100 angehoben werden. Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist das Hochwasserrückhaltebecken Nußloch. Es ermöglicht auch die Renaturierung unterhalb gelegener Bachabschnitte.

Im Abschnitt entlang des nördlichen Teils des geplanten Solarpark ist nicht geplant, die östliche Seite ohne Damm nennenswert zu verändern. Wenn, dann erfolgt eine Abflachung des westliche Deiches und der dortigen Bachböschung. Allenfalls im Bereich des im Bebauungsplan gesicherten nördlichen Gehölzes sind im Gewässerrandstreifen Modellierungsmaßnahmen geplant. Dies wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Das gesamte Areal liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen I und II der Gemeinde Nußloch (s. Abbildung 8).

Auflagen für Photovoltaikanlagen sind in der gültigen Verordnung nicht vorhanden, da keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Aufgrund der Altlastenproblematik (s. Kap.4.3) steht die ehemalige Kreismülldeponie nach wie vor unter Beobachtung. Ein Bodengutachten von 2001² für das nördliche Gelände legt dar, dass aus dieser Altdeponie keine LHKW-Belastungen des Grundwassers stammen. Für die dort festgestellten

² Untersuchungen der Fa. GfU (Schwetzingen) im Auftrag der Grundstückseigentümer.

Belastungen besteht solange kein Handlungsbedarf, wie sie unter den aktuell versiegelten Flächen bleiben.

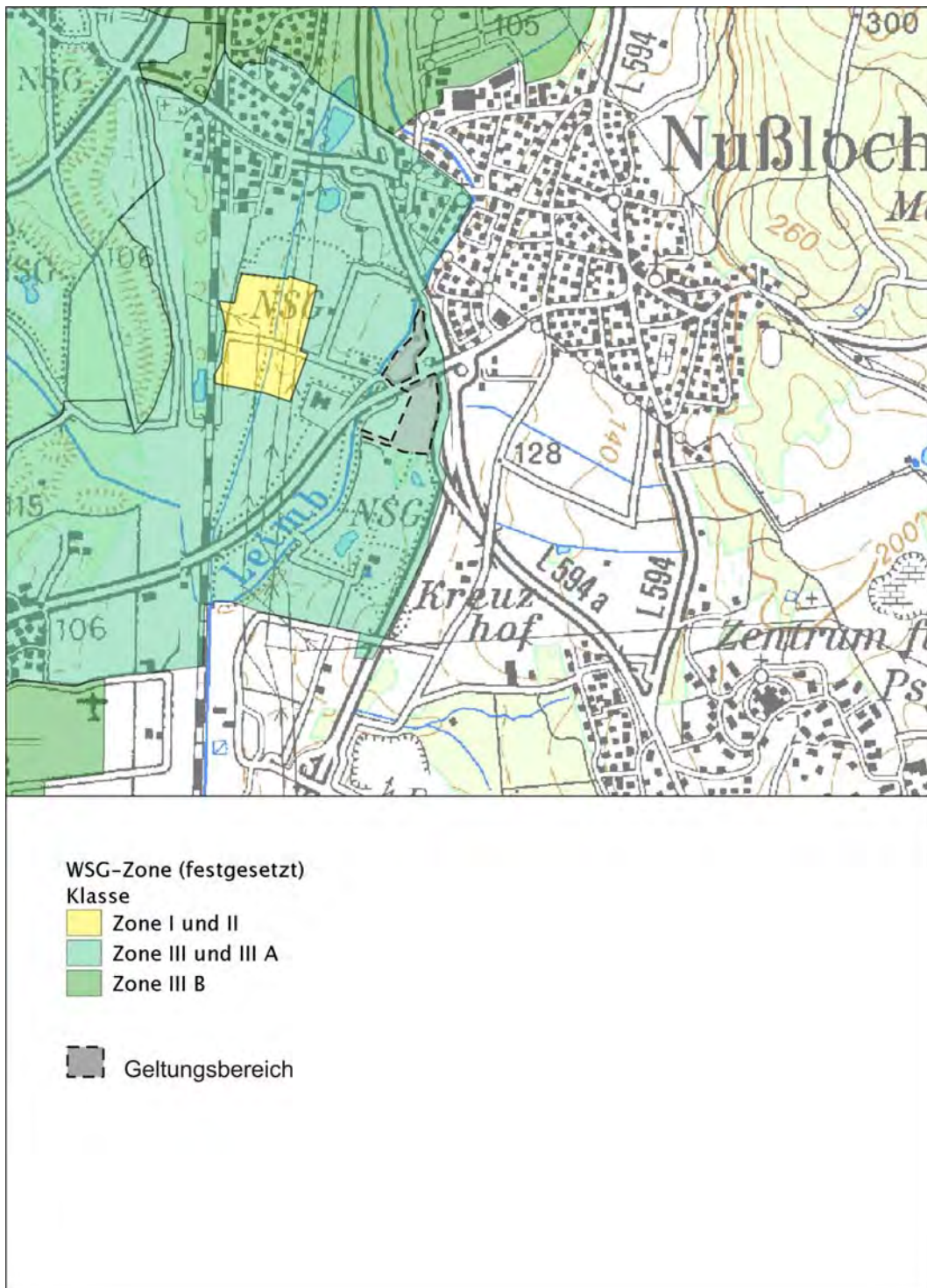


Abbildung 8: Wasserschutzgebietszonen
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

4.5 Natur, Landschaft und Landwirtschaft

Von den ehemaligen Betriebsgebäuden stehen im Nordteil noch das Bürogebäude und 2 Garagen. Auch der Betriebshof (u.a. ehemaliger Wasch- und Tankplatz) ist noch vorhanden. Diese genehmigten Gebäude und Anlagen mit einer Fläche von 3.735 m² werden in das Sondergebiet integriert und haben Bestandsschutz.

Ganz im Norden liegt eine verwilderte Sukzessionsfläche und ganz im Süden wird das Areal von den Böschungsgehölzen der Deponiezufahrt begrenzt. Diese Gehölze mit zusammen rund 11.472 m² bleiben als geschützte Feldgehölze erhalten.

Der Rest der Fläche ist Wirtschaftgrünland.

Die südliche Fläche ist allerdings eigentlich eine Ackerfläche, die aber Stilllegungsfläche war und aktuell wie Wirtschaftgrünland eingesät ist (daher „Ackergras“). Ohne Überplanung würde sie demnächst wieder Acker werden (müssen), um diesen Status nicht zu verlieren.

Lediglich in der Nordostecke des Südteils befindet sich noch ein eingewachsener Mistlagerplatz und fast mittig liegt ein rund 1.100 m² großes Areal, in dem sich das Gelände abgesenkt hat, da Verfüllung/Überdeckung unsachgemäß erfolgte. Eine Bewirtschaftung war hier nicht möglich, so dass sich zunächst Brombeeren (noch immer dominant im Unterwuchs) und dann Gehölze (Weiden, Feldahorn, Weißdorn, Sanddorn, Mirabelle, Roter Hartriegel) angesiedelt haben, die sich über die Jahre zu einem nach § 32 NatSchG geschützten Feldgehölz entwickelt haben. Gleiches gilt auch für die angrenzenden Böschungsgehölze der B 3 im Osten und der benachbarten Deponiefläche im Süden.

Der Ertrag der Flächen ist erwiesenermaßen schlechter als auf den gewachsenen Böden der Nachbarschaft, da die geringe Überdeckung des Deponiekörpers und die Art der Verfüllung selbst für eine fachgerechte Rekultivierung nicht ausreichend sind. Neben der Altlastenproblematik sind auch hier die Nachwirkungen der Altdeponien offensichtlich. Die Belange der Landwirtschaft sind gegenüber dem Planungsziel der CO₂-Minderung durch regenerative Energien nach § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen. Aus diesem Grund ist der Standort gegenüber anderen Standorten im Freiraum zu bevorzugen (vgl. auch Kap. 3.4 Teil A).

Der Freiraum wird aktuell von der B 3 und der K 4256, die sich hier kreuzen, dominiert. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West, die B 3 grenzt es in Osten ab. Im Süden liegt zudem ein noch in Betrieb befindliche Deponie- und Abbauareal sowie das Übungsgelände des Schützenvereins. Im Westen verläuft der begradigte und eingedeichte Leimbach. Jenseits des Leimbachs liegen das Racket Center und noch etwas Kleingewerbe, so dass der Freiraum an dieser Stelle bereits vorbelastet ist.

Im Landschaftsraum ist das Areal schon jetzt aus der Distanz nicht einsehbar, da es von den Gehölzen an der B 3 im Osten, an der Deponie im Süden und an deren Zufahrt im Westen abgeschirmt wird. Von Westen, aus dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet heraus wird es auch vom Racket Center und dem Kleingewerbe aber auch vom Damm der Leimbachs abgeschirmt, da das Erholungsgebiet wesentlich tiefer liegt. Das Südareal ist auch selbst aus der Nähe kaum einsehbar, da gut eingewachsen (s. Abbildung 9).

Die Einsehbarkeit von außen wird ebenso wie eine mögliche visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die geplanten Ausgleichs- und Eingrünungspflanzungen entlang der K 4256 vermieden. Im Zuge der Renaturierung des Leimbachs ist geplant, die Bachböschung abzufachen und zu begrünen. Damit besteht aus dem westlichen Natur- und Landschaftsschutzgebiet heraus keine freie Sicht mehr auf den Solarpark. Zudem wird auch der Damm niedriger, so dass, wenn überhaupt wieder ein Weg dort angelegt wird, die Einsehbarkeit geringer wird.

Zusätzlich ist geplant die Zaunanlage entlang der Zufahrt auf der Ostseite mit Kletterpflanzen zu beranken, so dass ein zusätzlicher Sichtschutz besteht. Die Einsehbarkeit ist bei dem geplanten flachen und eingegrüneten Solarpark sicher geringer als bei dem bislang im Flächennutzungsplan im Nordteil (also im Regionalen Grünzug) geplanten Sport- und Freizeitareal.

Für weitere Erläuterungen wird auf Teil B Umweltbericht verwiesen.



Abbildung 9: Von Westen kommend Blick auf das eingewachsene Südareal

5 Planinhalte

5.1 Vorhabensbeschreibung

Als Nachfolgenutzung für die Altdeponien ist ein Solarpark mit folgender Ausdehnung geplant.

	Nordteil	Südteil	gesamt
Geltungsbereich	4,1 ha	7,5 ha	11,5 ha
SO Photovoltaik	3,3 ha	6,7 ha	10,0 ha
Fläche für Module (Baufenster)	2,4 ha	5,6 ha	8,0 ha
Zulässige max. Modulfläche	1,2 ha	2,7 ha	3,9 ha

Genehmigten Gebäude und Anlagen mit einer Fläche von 3.735 m² werden in das Sondergebiet integriert und haben Bestandsschutz. Ganz im Norden und ganz im Süden wird das Areal von Gehölzen begrenzt. Diese Gehölze mit zusammen rund 11.472 m² bleiben als geschützte Feldgehölze erhalten und werden integriert

Innerhalb der Baufenster ist ein Anlagentyp vorgesehen, der den Erhalt des Grünlandes ggf. mit einer Wiesennachsaat sowie die spätere extensive Nutzungspflege zur Entwicklung/Verbesserung der ökologischen Funktionen erlaubt (s. Abbildung 10). Im Zusammenhang mit der Nutzung, Wartung und Pflege der Photovoltaikanlagen erfolgt die extensive Mahd oder eine Beweidung des Gesamtareals.



Abbildung 10: Vergleichbarer Anlagentyp (geplant nur einreihig, niedriger)

Die Errichtung erfolgt ohne flächenhafte Versiegelung. Die Standfestigkeit wird durch Betonsockel und dem Eigengewicht der Module gewährleistet. Soweit erforderlich (am Korridor der Wasserleitung) sind die Betongewichte herausnehmbar, um die Module für Reparaturarbeiten schnell beiseite heben zu können.

Erdnägel oder Erschrauben sind nicht vorgesehen, da eine Verankerung im Deponiekörper aus Gründen der Statik und zur Vermeidung der Mobilisierung von Schadstoffen nicht in Frage kommt.

Im Falle eines Rückbaus können die Module auf Siliziumbasis vollständig recycelt werden.

Der Lageplan der Abbildung 11 und der Schemaschnitt in Abbildung 12 sollen veranschaulichen wie der Solarpark projektiert wird. Die Abbildungen verdeutlichen, dass bei der technischen Planung der Anlage die gegenseitige Verschattung aber auch die Verschattung durch die Eingrünung zu beachten ist und durch eine optimierte Aufstellung minimiert werden muss.

Zur Vermeidung von Eingriffen dürfen im Geltungsbereich keine neuen befestigten Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege angelegt werden. Die Zufahrten erfolgen ausschließlich über die vorhandenen Abzweigungen von der K 4256.

Als Sichtschutz aber auch zum Schutz der Anlage erfolgt eine Ergänzung der vorhandenen Gehölze (s. Abbildung 11). Auch die technische Infrastruktur (u.a. Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation, die auf dem Areal innerhalb des Baufensters zulässig sind bleiben bei max. 3,1 m zulässiger Höhe dadurch verborgen. Um zu große Verschattungsverluste zu vermeiden, werden die neuen Gehölze im Geltungsbereich regelmäßig alle 10-15Jahre, aber nur abschnittsweise (max. 100 m) auf den Stock gesetzt.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss zum Schutz der Anlage ein Zaun errichtet werden. Um Kleinsäugern Durchlass zu gewähren, ist die Zaunanlage mit mindestens 15 cm Bodenabstand zu errichten. Entlang der K 4256 soll der Zaun auf der Innenseite der Eingrünung errichtet werden, um verdeckt und unauffällig zu bleiben. Zusätzlich ist geplant, die Zaunanlage entlang der Zufahrt auf der Ostseite parallel zum Leimbach mit Kletterpflanzen zu beranken, so dass ein zusätzlicher Sichtschutz besteht.



Abbildung 11: Geplanter Solarpark mit Anordnung der Module und Eingrünung

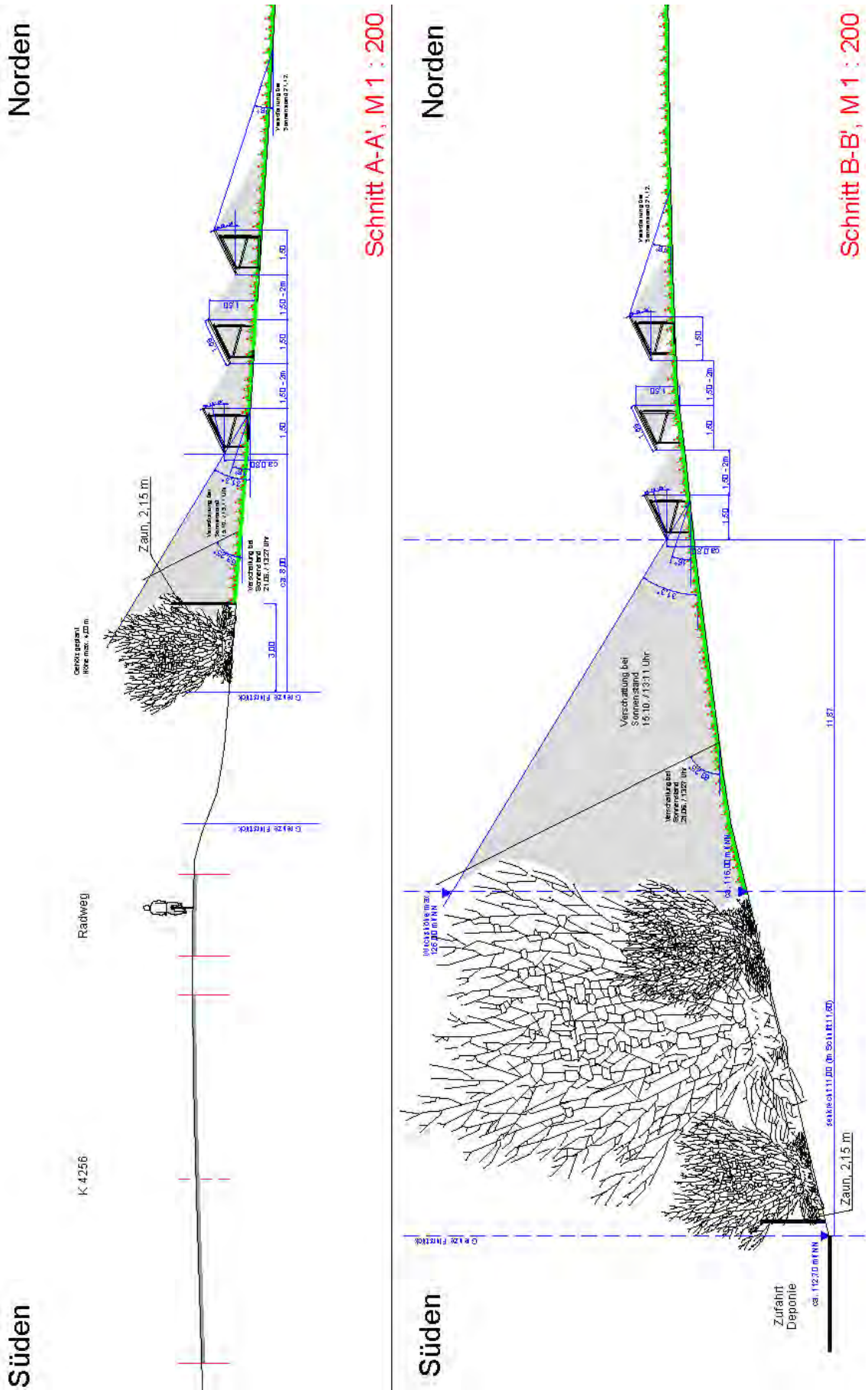


Abbildung 12: Geplanter Solarpark Schemaschnitt mit Abmessungen

5.2 Bebauungsplan - Begründung der schriftlichen Festsetzungen

5.2.1 Art und Dauer der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung wird auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Neubauten in Ständerbauweise mit aufliegenden Fundamenten zur Aufnahme von Photovoltaikmodulen sowie die erforderlichen Gebäude für die zugehörige technische Infrastruktur (u.a. Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation).

Bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung erfolgt der naturverträgliche Rückbau der Photovoltaikanlagen sowie der Gebäude und Zäune gemäß städtebaulichem Vertrag nach § 11 i.V.m. § 12 BauGB für eine Folgennutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB als Landwirtschaftsfläche und, soweit es Flächen mit Pflanzbindung sind, als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Flächen mit Bestandsschutz für genehmigte Gebäude, Abstellflächen und Zufahrt werden bei Beendigung der Stromerzeugung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen festgesetzt, die zum Schutz des Grundwassers nicht entsiegelt werden dürfen und deren Oberfläche auch sonst nicht so verändert werden darf, dass es zu einer Mobilisierung der Schadstoffe im Boden kommen kann.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die Investitionskosten durch die Vergütung für den erzeugten Solarstrom amortisieren zu können, sollen auf dem Areal Module für 4,2 MW bis 5 MW Leistung installiert werden. Maximal zulässig ist hierfür eine Modulfläche von 12.000 m² im Nordteil und 27.000 m² im Südteil.

Die Höhe der Photovoltaikanlagen darf 1,5 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

Die Höhe der Gebäude / Anlagen für die technische Infrastruktur (u.a. Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation) darf 3,1 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind lediglich „Fangstangen“ zum Blitzschutz. Damit sind alle Anlagen und Gebäude hinter der umgebenden Eingrünung weitestgehend verborgen.

Zur Vermeidung von Eingriffen dürfen im Areal keine befestigten Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege angelegt werden. Die Zufahrt erfolgt von der K 4256 über vorhandene Abfahrten und Zuwegungen.

5.2.3 Bauweise

Durch die Baugrenze wird die Verteilung der Anlagen zur Aufnahme der Photovoltaikmodule im Plangebiet festgesetzt.

	Nordteil	Südteil	Gesamt
Fläche für Module (Baufenster)	2,4 ha	5,6 ha	8,0 ha
Zulässige max. Modulfläche	1,2 ha	2,7 ha	3,9 ha

5.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Pflanzbindungen

Die bebaubare Fläche ist zwischen und unter den aufgeständerten Photovoltaikanlagen als Wiesenfläche zu erhalten bzw. wieder anzulegen, soweit dem nicht die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entgegenstehen. Im Zusammenhang mit der Nutzung, Wartung und Pflege der Photovoltaikanlagen erfolgt die Mahd des Gesamtareals maximal 2mal jährlich nicht vor dem 15. Juni oder Beweidung.

Das Areal ist durch die Anlage von mind. 3 m breiten Feldhecken gemäß Planzeichnung aus standortheimischen Gehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzliste des Umweltberichts einzugrünen. Um zu große Verschattungsverluste zu vermeiden sind die Gehölze je nach Verschattungswirkung regelmäßig aber nur in Abschnitten von max. 100 m auf den Stock zu setzen.

Um Kleinsäugern Durchlass zu gewähren, ist die Zaunanlage mit mindestens 15 cm Bodenabstand zu errichten. Die Höhe der Zaunanlage darf 2,15 m über Geländeoberkante nicht überschreiten. Um die Auffälligkeit zu reduzieren, ist die Zaunanlage entlang der K 4256 auf der Innenseite der Eingrünung zu errichten. Der Zaunabschnitt entlang der vorhandenen Grünstückzufahrt parallel zum Leimbach ist durch Bepflanzung mit Rank- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste des Umweltberichts blickdicht zu begrünen.

Das Sukzessionsgehölz im Norden ist zu erhalten und alle 15 Jahre ab Satzungsbeschluss auf einem Viertel der Fläche zu roden, um die Sukzession erneut zu starten. Soweit Teilflächen im Gewässerrandstreifen liegen, stehen sie für die geplante Renaturierung des Leimbachs zur Verfügung.

Das lineare Sukzessionsgehölz im Süden darf regelmäßig auf eine Breite von 11m und gemessen auf der Innenseite auf eine Höhe von 10m zurück geschnitten werden, um eine zu starke Verschattung zu vermeiden.

Es werden 3 Ausgleichsflächen angelegt. Alle 3 werden als extensive Wiesenfläche hergestellt (Mahd zweimal jährlich nicht vor dem 15. Juni oder

Beweidung) und das Mähgut ist zu entfernen. Auf der Ausgleichsfläche im Süden sind vor der zu erhaltenden Gehölzfläche entlang der oberen, nördlichen Grenze drei Steinriegel (2,0 x 5,0m, 1,5m hoch) anzulegen und sind 6 Obstbäume (heimische Kulturobstsorten) anzupflanzen. Auf den Ausgleichsflächen beidseitig der K 4256 sind jeweils 3 Obstbäume (heimische Kulturobstsorten) anzupflanzen und jeweils 1 Steinriegel (2,0 x 5,0m, 1,5m hoch) anzulegen.

5.2.5 Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Sonstigen Sondergebiet – Photovoltaikanlagen sind Erdnägel und Erdschrauben zur Verankerung der Modulreihen unzulässig

Im Sonstigen Sondergebiet – Photovoltaikanlagen dürfen die gekennzeichneten Flächen mit Bestandsschutz für genehmigte Gebäude, Abstellflächen und Zufahrt nicht entsiegelt werden. Die Oberfläche darf auch sonst nicht so verändert werden, dass es zu einer Mobilisierung der Schadstoffe im Boden kommen kann.

5.2.6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Die Lage des gesamten Geltungsbereichs in der Wasserschutzzone III A wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Entlang des Leimbachs wird der Gewässerrandstreifen von 10 m gemäß § 68b Wassergesetz Ba-Wü nachrichtlich übernommen. Soweit Teilflächen des nördlichen Gehölzes im Gewässerrandstreifen liegen, stehen sie für die geplante Renaturierung des Leimbachs zur Verfügung.

Geschützte Biotop nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BaWü werden gekennzeichnet.

Die Lage einer Gashochdruckleitung der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH an der K 4256 und deren Schutzstreifen von beiderseits 3 m wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die Lage einer Trinkwasserleitung der Gemeinde Nußloch im Nordteil wird in der Planzeichnung gekennzeichnet und es wird ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Nußloch festgesetzt. Ein Schutzstreifen von beiderseits 2 m darf nicht bebaut und bepflanzt werden. In einem anschließenden Schutzstreifen von jeweils 1,5 m dürfen nur mobile Module errichtet werden.

Die Anbauverbotszonen an B 3 (20 m) und K 4256 (15 m) sind einzuhalten.

6 Verfahren und Abwägung

6.1 Einleitungsbeschluss

Auf Antrag des privaten Betreibers ist in der Gemeinderatssitzung am 20.04.2011 der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes – zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB – gefasst worden.

Die Veröffentlichung erfolgte am 29.04.2011 in der Rathaus Rundschau.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 29.04.2011 in der Rathaus Rundschau bekannt gemacht. Die Planauslegung erfolgte vom 09.05.11 bis zum 27.05.2011.

4 Bürger haben Anregungen mitgeteilt (s. Anhang 4).

6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.05.2011 informiert und gebeten bis zum 15.06.2011 der Gemeinde Nußloch, Bauamt, Herrn Schmitt, Sinsheimer Straße 19, 69226 Nußloch mitzuteilen, welche Belange aus Sicht Ihres Aufgabenbereiches bei der Planung zu berücksichtigen sind und welchen Umfang und Detaillierungsgrad aus Sicht Ihres Aufgabenbereiches die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben sollte.

32 Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen mitgeteilt (s. Anhang 5).

6.4 Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Offenlage wurde am 01.07.2011 in der Rathaus Rundschau bekannt gemacht. Die Planauslegung erfolgte vom 11.07.11 bis zum 12.08.2011.

Anregungen der Bürger erfolgten keine.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung lagen in der Zeit vom 28.07.2011 bis 29.08.2011 öffentlich aus.

Anregungen der Bürger erfolgten keine.

6.5 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2011 informiert und gebeten bis zum 15.08.2011 der Gemeinde Nußloch, Bauamt, Herrn Schmitt, Sinsheimer Straße 19, 69226 Nußloch mitzuteilen, welche Belange aus Sicht Ihres Aufgabenbereiches bei der Planung zu berücksichtigen sind.

33 Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben (s. Anhang 6).

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.07.2011 am Verfahren der Flächennutzungsplanänderung beteiligt und bis 15.08.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Es sind mehrere Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans

vorgetragen worden, die aber nicht zu einer Änderung der Plandarstellung führte.

7 Durchführung und Kosten

7.1 Grundbesitzverhältnisse

Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist, dass die Vorhabensträger im Eigentum der Flächen sind.

7.2 Durchführungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Nußloch und dem Vorhabensträger wurde ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB geschlossen, der die verpflichtende Durchführung und die Kostenträgerschaft des Verfahrens durch die Investoren regelt.

Mit Abschluss des Durchführungsvertrages verpflichten sich die privaten Initiatoren, die Herren Knopf und Bender, bis zu einem festen Zeitpunkt, der noch zu vereinbaren ist, auf den ehemaligen Deponieflächen einen Solarpark mit rund 4.200 bis maximal 5.000 kWp Leistung einschließlich Zaun und Bepflanzung zu errichten.

Des Weiteren verpflichten sich die Vorhabensträger den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den festgesetzten Maßnahmen nachzukommen.

Die Vorhabensträger tragen sämtliche Kosten für den Bebauungsplan und die erforderlichen Verfahren.

Sinne eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 BauGB regelt der Durchführungsvertrag zusätzlich, dass bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung der Rückbau der Anlage erfolgt und in welcher Form die Investoren hierfür bürgen. Auch die Grünlandnutzung als Wiesen- und Weidefläche während des Betriebes, die Ausführung der Eingrünung und zusätzlicher Biotop-elemente sowie die Wiederherstellung der nicht bepflanzten Flächen als Landwirtschaftsfläche im Falle des Rückbaus werden ergänzend zu den Regelungen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vertraglich festgelegt.

8 Zusammenfassung aus dem Umweltbericht

Planungsziel ist der Klimaschutz durch Verminderung der CO₂-Emissionen im Verdichtungsraum. Bei Nichtumsetzung der Planung bliebe die Vermeidung von je nach Witterung zwischen 2.600 to und 3.000 to CO₂-Emissionen jährlich aus und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Wirtschaftsgrünland auf den ehemaligen Deponieflächen werden keine sensiblen Biotopflächen oder bedeutsame Lebensräume beansprucht. Der Südteil würde nach Ablauf der Stilllegung wieder zu Ackerland werden.

Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 finden nicht statt.

Der Eingriff in das Feldgehölz im Südteil wird vor Ort durch Gehölz- und Obstbaumpflanzungen sowie die Anlage von Steinriegeln ausgeglichen. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in das Feldgehölz als geschütztes Biotop wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Neben dem Klimaschutz werden durch die Extensivierung des Wirtschaftsgrünlands weitere ökologische Funktionen verbessert.

Die baurechtliche Sicherung der extensiven Wiesen-/ Weidenflächen sowie die geplante Eingrünung und die Ausgleichsflächen (-maßnahmen) schaffen neue Lebensräume und erhöhen damit die Artenvielfalt. Diese Verbesserung tritt auch ein, wenn ein Teil der extensiven Wiesenflächen mit Solarmodulen überstellt wird. Nachteilige Auswirkungen, die an diesem Standort erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein könnten, sind nicht bekannt, würden durch die positiven Auswirkungen der Gesamtmaßnahmen aber auch kompensiert.

Wasserhaushalt und Kleinklima werden nicht beeinträchtigt und profitieren von der ganzjährigen Vegetationsdecke ohne intensive Landbewirtschaftung.

Freie Bodenfläche geht durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht verloren. Die erforderlichen Trafos nehmen nur geringfügig Fläche in Anspruch. Soweit hierdurch Bodenfunktionen verloren gehen, wird dies durch die Umwandlung von 2.111 m² Ackerfläche in Wiesenfläche, die Verhinderung der Herstellung der Ackerfläche nach Ablauf der Stilllegung im Südteil, die festgesetzte dauerhafte Vegetationsdecke aus extensiver Wiesenflächen im Gesamtgebiet sowie die dauerhafte Bodenruhe und Bodenentwicklung der 1.165 m² Gehölzpflanzung kompensiert.

Das Plangebiet selbst ist nicht erschlossen und kein Erholungsraum. Die Einsehbarkeit der Anlage wie auch die visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die Anlage werden durch die Eingrünung vermieden. B 3, K 4256, Deponiezufahrt, Racket Center und Kleingewerbe umrahmen das Plangebiet und bedeuten keinen Konflikt. Eine Beeinträchtigung des Erholungsraumes jenseits des Leimbachs und jenseits von Racket Center und Kleingewerbe ist durch die Nicht-Einsehbarkeit ausgeschlossen.

Große Freiflächenanlagen sind an verträglichen Standorten eine sinnvolle Ergänzung zu den kleineren, dezentralen Anlagen an und auf Gebäuden und anderen baulichen Anlagen. Alternativflächen, die analog als ehemalige Deponie- oder Rohstoffabbaufäche und damit als wirtschaftliche Konversionsfläche die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG erfüllen sowie geeignet und aktuell verfügbar sind, aber weniger Konfliktpotenzial haben bzw. außerhalb der Regionalen Grünzüge liegen, sind im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes nicht vorhanden.

Teil B: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung im Zuge des Verfahrens durchzuführen. Diese Umweltprüfung ist durch den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren. Unabhängig davon kann nach § 18 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) noch ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt werden, um geeignete grünordnerische Maßnahmen auszuarbeiten und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten, die dann in die Umweltprüfung bzw. Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einfließen. Da GOP und Umweltprüfung aufeinander aufbauen, wurden sie gemeinsam für den Umweltbericht verfasst.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht entsprechend der Anlage zu § 2a BauGB festgehalten und bewertet worden.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Es ist vorgesehen, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien im Rhein-Neckar-Kreis durch den Beschluss eines Bebauungsplanes „Solarpark Nußloch“ zu unterstützen, um so zur Minderung der CO₂-Emissionen im Verdichtungsraum beizutragen.

Ehemalige Deponieflächen gelten als wirtschaftliche Konversionsflächen, auf denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich durch eine entsprechende Vergütung nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird, während die Förderung auf Ackerflächen inzwischen eingestellt wurde.

Bislang waren im Nordteil des Geltungsbereichs seitens der Gemeinde Flächen für Freizeit und Sport vorgehalten und im Flächennutzungsplan auch so dargestellt. Hierfür besteht aber kein Bedarf und eine bauliche Nutzung ist aufgrund der Altlasten ohnehin problematisch. Die Gemeinde befürwortet daher die Einbeziehung der Flächen in den geplanten Solarpark. Von den privaten Betreibern ist geplant, die Wiesen zu erhalten, zu extensivieren und einen eingegrüntem Solarpark zu errichten.

Sollte die Stromerzeugung beendet werden, verpflichtet der Durchführungsvertrag die Investoren und ihre Rechtsnachfolger zum vollständigen Rückbau der Anlage. Als Folgenutzung werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Flächen für die Landwirtschaft und für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen festgesetzt.

2.1 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Rhein-Neckar-Kreis auf der Gemarkung der Gemeinde Nußloch und dort beiderseits der K 4256 am südwestlichen Ortsausgang Richtung Walldorf zwischen der B 3 und dem Leimbach (s. Abbildung 1).

Im Osten verläuft die B 3, deren anbaufreie Zone in den Planungen zu berücksichtigen ist. Im Süden liegen ein noch in Betrieb befindliches Deponie- und Abbauareal sowie das Gelände eines Schützenvereins. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West und im Westen liegen jenseits des Leimbachs die Sport- und Freizeitanlage „Racket Center“ und noch etwas Kleingewerbe.

Der Geltungsbereich beinhaltet auch Flächen der ehemaligen Bauschuttdeponie nördlich der K 4256 und der ehemaligen Kreismülldeponie südlich der K 4256 (s. Abbildung 7 und Abbildung 17: Bestandsplan). Die Flächen beiderseits der K 4256 wurden ursprünglich von der Fa. Wagner als Rohstoffabbauflächen betrieben. Nach Beendigung des Abbaus erfolgte in den 70ern eine Verfüllung mit verschiedenen Abfallstoffen. In Abbildung 7 ist die Abgrenzung dieser beiden Altdeponien hinterlegt. Zwischen beiden Flächen wurden die K 4256 und die Anbindung der B 3 neu geschaffen. Beide Bauvorhaben haben die (Boden-) Verhältnisse ebenfalls verändert.

Von den ehemaligen Betriebsgebäuden stehen im Nordteil noch das Bürogebäude und 2 Garagen. Auch der Betriebshof (u.a. ehemaliger Wasch- und Tankplatz) ist noch vorhanden. Diese genehmigten Gebäude und Anlagen mit einer Fläche von 3.735 m² werden in das Sondergebiet integriert und haben Bestandsschutz.

Ganz im Norden liegt eine verwilderte Sukzessionsfläche und ganz im Süden wird das Areal von den Böschungsgehölzen der Deponiezufahrt begrenzt. Diese Gehölze mit zusammen rund 11.472 m² bleiben als geschützte Feldgehölze erhalten.

Der Rest der Fläche im Nordteil ist Wirtschaftgrünland.

Die südliche Fläche ist nahezu komplett Ackerfläche, die aber Stilllegungsfläche war und aktuell wie Wirtschaftsgrünland eingesät ist (daher „Ackergras“). Ohne Überplanung würde sie demnächst wieder Acker werden (müssen), um diesen Status nicht zu verlieren. Lediglich in der Nordostecke befindet sich ein eingewachsener Mistlagerplatz und fast mittig liegt ein rund 1.100 m² großes Areal, in dem sich das Gelände abgesenkt hat, da Verfüllung/Überdeckung unsachgemäß erfolgte. Eine Bewirtschaftung war hier nicht möglich, so dass sich Gehölze angesiedelt haben, die sich über die Jahre zu einem geschützten Feldgehölz entwickelt haben.

Innerhalb der Baufenster ist ein Anlagentyp vorgesehen, der den Erhalt des Grünlandes ggf. mit einer Wiesennachsaat sowie die spätere extensive Nutzungspflege zur Entwicklung/Verbesserung der ökologischen Funktionen

erlaubt (s. Abbildung 10). Im Zusammenhang mit der Nutzung, Wartung und Pflege der Photovoltaikanlagen erfolgt die extensive Mahd oder eine Beweidung des Gesamtareals.

Die Errichtung erfolgt ohne flächenhafte Versiegelung. Durch die Modulreihen wird zwar eine Fläche überstellt aber ein Bedarf an Grund und Boden im herkömmlichen Sinn findet nicht statt. Die Standfestigkeit wird durch Betonsockel und dem Eigengewicht der Module gewährleistet. Soweit erforderlich (am Korridor der Wasserleitung) sind die Betongewichte herausnehmbar, um die Module für Reparaturarbeiten schnell beiseite heben zu können.

Erdnägel oder Erschrauben sind nicht vorgesehen, da eine Verankerung im Deponiekörper aus Gründen der Statik und zur Vermeidung der Mobilisierung von Schadstoffen nicht in Frage kommt.

Im Falle eines Rückbaus können die Module auf Siliziumbasis vollständig recycelt werden.

	Nordteil	Südteil	gesamt
Geltungsbereich	4,1 ha	7,5 ha	11,5 ha
SO Photovoltaik	3,3 ha	6,7 ha	10,0 ha
Fläche für Module (Baufenster)	2,4 ha	5,6 ha	8,0 ha
Max. überstellte Fläche	1,2 ha	2,7 ha	3,9 ha

Abbildung 13: Flächenbilanz

2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die von den Gesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind, werden auch im weiteren Text, jeweils in Verbindung mit dem betroffenen Schutzgut, dargelegt.

2.2.1 Fachgesetze

Baurecht

• Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei ist nach § 1a Abs. 3 BauGB auch die Eingriffsregelung abzuarbeiten und sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die Abwägung nach

§ 1a Abs. 3 BauGB darzulegen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung zum Bebauungsplan und gemäß Anlage zum BauGB dokumentiert. Der Grünordnungsplan und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind im vorliegenden Fall integrativer Bestandteil des Umweltberichts. Die Umweltprüfung nach BauGB ersetzt gemäß § 17 Abs. 1 UVPg die Umweltverträglichkeitsprüfung und auch die Vorprüfung des Einzelfalls.

Die baurechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung der Umweltbelange werden bei der Planung und im Verfahren berücksichtigt.

Naturschutzrecht

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)**

Schutzgebiete und geschützte Biotop nach Naturschutzrecht

Im vorliegenden Fall sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete betroffen.

Für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurde durch Rechtsverordnung 1993 das im Westen und Süden benachbarte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Nußlocher Wiesen“ geschaffen. Das NSG hat eine Ausdehnung von 70 ha das LSG von 53 ha. Die Flächen für den Solarpark wurden nicht einbezogen. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim ist die nördliche Fläche des Geltungsbereiches als „Entwicklungsfläche für Sport und Freizeit“ dargestellt, die südliche Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ (s.

Abbildung 3).

Weder der Leimbach selbst noch die Schutzziele oder der Schutzzweck des benachbarten Natur- und Landschaftsschutzgebiet werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Im Gewässerrandstreifen (10 m) finden keine Veränderungen statt.

Für Nahrungsgäste besteht zum einen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet ein ausreichendes Angebot und zum anderen bleiben die Wiesenflächen im Geltungsbereich nicht nur erhalten sondern werden extensiviert. Ein besonderes Meidungsverhalten ist nicht bekannt.

Im Geltungsbereich wurden im Zuge der landesweiten Kartierung in den 80ern und auch später bei der Fortschreibung des FNP keine geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG BW erfasst. Auch außerhalb des Geltungsbereichs sind lediglich die Böschungsgehölze entlang der B 3 aufgenommen und gelistet worden (s. Abbildung 14). Der Leimbach ist naturfern ausgebaut, erhöht und eingedeicht worden.

Im Zuge der eigenen Kartierungen wurden im Geltungsbereich Sukzessionsgehölze erfasst, die hinsichtlich Dimension und Charakter die

Anforderungen des Anhangs zu § 32 (1) Nr. 6 NatSchG BW erfüllen und unter den Pauschalschutz des § 32 (1) Nr. 6 NatSchG BW fallen. Sie sind über 250 m² groß und ähnlich zusammengesetzt wie die benachbarten, bereits geschützten Feldgehölze entlang der B 3.

Das verwilderte Sukzessionsfläche ganz im Norden und das Böschungsgehölz der Deponiezufahrt ganz im Süden mit zusammen rund 11.472 m² bleiben als geschützte Feldgehölze erhalten.

Fast mittig im Südteil liegt ein rund 1.100 m² großes Areal, in dem sich das Gelände abgesenkt hat, da die Verfüllung/Überdeckung unsachgemäß erfolgte. Eine Bewirtschaftung war hier nicht möglich, so dass sich zunächst Brombeeren (noch immer dominant im Unterwuchs) und dann Gehölze (Weiden, Feldahorn, Weißdorn, Sanddorn, Mirabelle, Roter Hartriegel) angesiedelt haben. Seit der Erfassung in den 80ern, als hier noch nichts erfasst wurde, hat sich das Areal über die Jahre zu einem noch jungen aber nach § 32 NatSchG geschützten Feldgehölz entwickelt (s. Abbildung 16). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Befreiung gemäß § 32 (4) Nr. 3 NatSchG BW beantragt, da seine Lage inmitten des südlichen Arals zu einem überproportionalen Verlust an Aufstellfläche führt (Gehölzfläche zzgl. Abstandsfläche). Der Ausgleich soll über die zur Eingrünung mit gleichen Gehölzen geplanten Feldhecken (1.165 m²) und die auf den Ausgleichsflächen geplanten Obsthochstämme und Steinriegel sichergestellt werden. Für den Eingriff wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

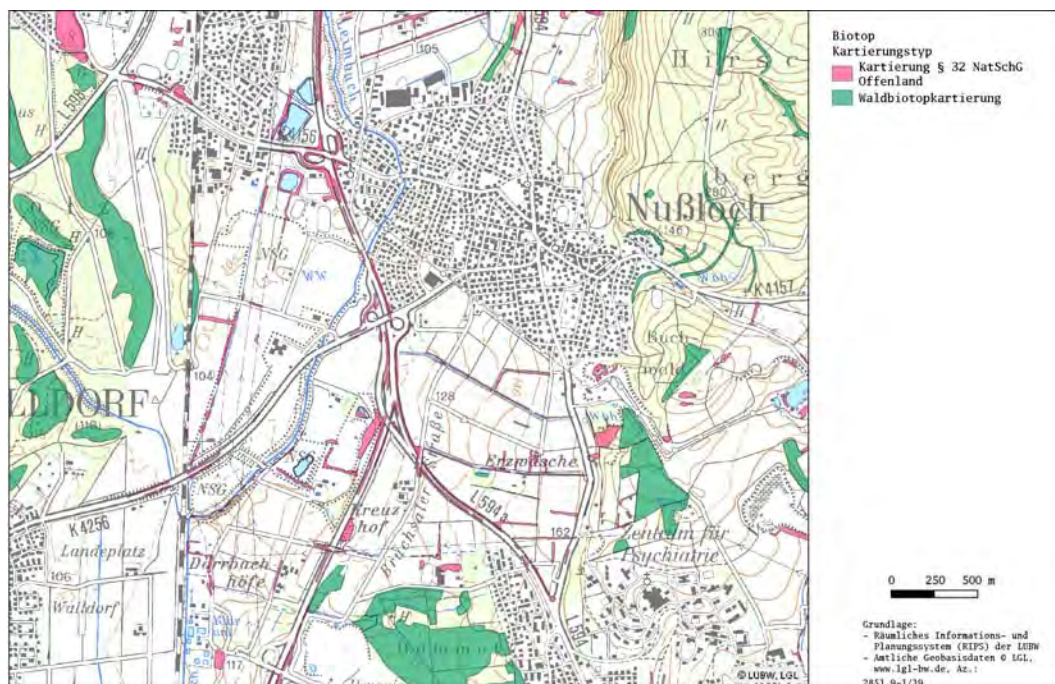


Abbildung 14: Abfrage geschützter Biotope

Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG (i.V.m. § 7 BNatSchG) ist es verboten, besonders oder streng geschützten Arten (gemäß Bundesartenschutzverordnung; Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten der Vogelrichtlinie) zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. Die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten dürfen, sofern die Gefahr besteht, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert, dort nicht einmal gestört werden.

Die Nahrungs- und Jagdreviere, die ja beträchtliche Ausdehnung haben können, sind von diesem Schutz ausgenommen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind gemäß § 44 Abs. 5 nicht erfüllt, wenn bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden.

Soweit die Artenschutzproblematik im Zuge der Eingriffsregelung/Umweltprüfung gesondert behandelt wird und die Naturschutzbehörden als zuständige Behörden für eine etwaige Ausnahme im Verfahren beteiligt sind, somit von dem Vorgang Kenntnis haben, kann die artenschutzrechtliche Prüfung und die ggf. gesondert erforderliche Beantragung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG parallel bearbeitet werden. Soweit die zuständige Behörde den Eingriff nicht untersagt bzw. bei Erfordernis eine Ausnahme erteilt hat und der Verursacher den ihm ggf. auferlegten Verpflichtungen nachkommt, ist der spätere eigentliche Eingriff auch bereits durch die Satzung zugelassen.

Pflanzen:

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind auf den Eingriffsflächen im Plangebiet im Zuge der Erfassung von April bis Juni 2011 nicht festgestellt worden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als Wirtschaftsgrünland sind dem Artenschutzrecht unterliegende Pflanzenarten dort auch nicht zu erwarten.

Tiere:

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von dem Artenschutzrecht unterliegenden Tierarten wurden auf dem Wirtschaftsgrünland im Zuge der Erfassung von April bis Juni 2011 im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Der Weißstorch brütet im benachbarten Natur- und Landschaftsschutzgebiet auf den dortigen Nisthilfen und konnte als Nahrungsgast wie für die Art typisch unmittelbar nach der Mahd beobachtet werden. Ebenso waren Krähen und Elstern sowie ein Bussard als Gast zu beobachten. Es konnten im Zeitraum vor der Mahd keine Boden- oder Wiesenbrüter nachgewiesen werden. Die vielfältigen Ansitzmöglichkeiten für Raubvögel und die landwirtschaftliche Nutzung (frühe Mahd) sind sicher Gründe hierfür. Aufgrund der bereits heute

bestehenden Störeinflüsse durch B 3, K 4256 sowie Deponiebetrieb und Landwirtschaft ist die Nutzung des Wirtschaftsgrünlands auch durch andere dem Artenschutzrecht unterliegende Tierarten nicht zu erwarten, da die Flächen für die i.d.R. seltenen und auch störanfälligen Arten mit ihren hohen Lebensraumsansprüchen wenig geeignet sind.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass für die dem Artenschutzrecht unterliegenden Tierarten in den benachbarten Schutzgebieten Refugien geschaffen wurden, die für diese Arten eine weit höhere Attraktivität besitzen.

Lediglich bei der Beseitigung des zentral im Südteil gelegenen Feldgehölzes sind, da alle europäischen Vogelarten dem Artenschutzrecht unterliegen, Beeinträchtigungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten möglich. Aufgrund der vielen umgebenden Gehölze ist der Brutnachweis explizit für diese Einzelgehölz nicht einfach. Als Brutvögel in diesem Gehölz konnten aber Dorngrasmücke und Buchfink identifiziert werden. Beide bauen ihre Nester aber jährlich neu, so dass bei Verlust des Feldgehölzes nach der Brutsaison keine Nester endgültig zerstört werden. Zudem bleibt die ökologische Funktion dieser Gehölzfläche durch ausreichend geeignete Lebensräume in den unmittelbar angrenzenden umfangreichen Gehölzbiotopen weiterhin erfüllt, so dass im Sinne des § 44 (5) BNatSchG keine Beeinträchtigung stattfindet.

Wasserrecht/Landeswassergesetz Baden-Württemberg (WG BW)

Entlang des Leimbachs wird der Gewässerrandstreifen von 10 m gemäß § 68b Wassergesetz Ba-Wü nachrichtlich übernommen. Soweit Teilflächen des nördlichen Gehölzes im Gewässerrandstreifen liegen, stehen sie für die geplante Renaturierung des Leimbachs zur Verfügung.

Das Areal liegt östlich des Leimbaches einem Gewässer I. Ordnung. Der Leimbach ist an dieser Stelle historisch hochgelegt, ausgebaut und eingedeicht. Im Zuge der Hochwasserschutzkonzeption Leimbach-Hardt bach des Regierungspräsidiums Karlsruhe soll der Schutz von HQ 50 auf HQ 100 angehoben werden. Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist das Hochwasserrückhaltebecken Nußloch. Es ermöglicht auch die Renaturierung unterhalb gelegener Bachabschnitte.

Im Abschnitt entlang des nördlichen Teils des geplanten Solarpark ist nicht geplant, die östliche Seite zu verändern. Wenn, dann wird eine Abflachung des westlichen Deiches und der dortigen Bachböschung erfolgen. Allenfalls im Bereich des nördlichen Gehölzes sind im Gewässerrandstreifen Modellierungsmaßnahmen geplant. Dies wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Als Schutzgebietsausweisung des Wasserrechts ist die Wasserschutzgebietszone III A der Gemeinde Nußloch (Tiefbrunnen I und II) mit

der entsprechenden Rechtsverordnung zu beachten. Unter Beachtung dieser Vorgaben, die keine Auflagen für Photovoltaikanlagen enthalten, ist die geplante Errichtung mit der Wasserschutzgebietszone III A verträglich. Es muss im Sinne des Trinkwasserschutzes sogar als sinnvoll angesehen werden, wenn durch den Bebauungsplan geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung vom Ackerbau zur extensiven Wiesen-/ Weidennutzung wechselt.

2.2.2 Fachpläne

Neben der Bundes- und Landesgesetzgebung sind hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Nußloch zu berücksichtigen:

- Der Regionalplan Unterer Neckar
- Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Mannheim-Heidelberg

Umweltziele der Raumordnung; Regionalplan Unterer Neckar 1994

Umweltziele sind im Regionalplan durch die Darstellung als „Regionaler Grünzug“ formuliert (s. Abbildung 2 Teil A).

Regionaler Grünzug

Der Regionalplan hat als zu beachtendes Umweltziel formuliert:

„Innerhalb der Regionalen Grünzüge (...) sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Dabei sind insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen (...) sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“ Dies kann im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen angenommen werden:

1. In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans „die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.“

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass für die Errichtung im wesentlichen die ökologisch weniger wertvollen Landwirtschaftsflächen auf den ehemaligen Deponieflächen, die nach Aufgabe lediglich mit einer 0,5-1 m dicken Erdschicht abgedeckt wurden, beansprucht werden. Aufgrund der ungenügenden Verfüllung ist im Südteil der Boden abgesackt und konnte nicht mehr bewirtschaftet werden. An dieser Stelle haben sich Gehölze angesiedelt,

die zwischenzeitlich zu einem gemäß § 32 NatSchG geschützten Feldgehölz herangewachsen sind. Bestandsschutz haben das im Geltungsbereich noch verbliebene Bürogebäude mit seinen Garagen, der Zufahrt und den diversen Plätzen. Der Nördlichste Teil des Geltungsbereichs wird als zu erhaltendes Gehölz integriert.

Der Freiraum wird aktuell von der B 3 und der K 4256, die sich hier kreuzen, dominiert. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West, die B 3 grenzt es in Osten ab. Im Süden liegen zudem ein noch in Betrieb befindliches Deponie- und Abbauareal sowie das Übungsgelände des Schützenvereins. Im Westen verläuft der begradigte und eingedeichte Leimbach. Jenseits des Leimbachs liegen das Racket Center und noch etwas Kleingewerbe, so dass der Freiraum an dieser Stelle bereits vorbelastet ist. Da zudem die Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht mit einer Siedlungsentwicklung oder mit anderen Bauvorhaben vergleichbar ist und sich der geplante eingegrünte Solarpark anders als das bislang im Flächennutzungsplan im Nordteil (also im Regionalen Grünzug) geplante Sport- und Freizeitareal besser in die Landschaft integrieren lässt, kann nicht von einer konkurrierenden Nutzung gesprochen werden.

2. In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans „insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen (...) sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“ Dies kann bei dem geplanten Vorhaben an diesem Standort angenommen werden.

Planungsziel ist der Schutz des Klimas im Verdichtungsraum durch Verminderung der CO₂-Emissionen. Aber auch das Kleinklima wird durch die Beibehaltung einer dauerhaften Vegetationsdecke und das Grünvolumen der vorgesehenen Ausgleichs- und Eingrünungspflanzungen nicht beeinträchtigt. Auch die anderen ökologischen Funktionen werden eher begünstigt als beeinträchtigt, wenn die Flächen für die Photovoltaikanlagen künftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Bei 11,5 ha Geltungsbereich werden maximal 3,9 ha der geplanten extensiven Wiesenfläche mit Modulen überstellt. Die wechselnden Licht- und Feuchteverhältnisse verändern zwar die klassische Artenzusammensetzung einer Wiese aber erhöhen deren Artenspektrum. Eine Beeinträchtigung gegenüber der bisherigen uniformen Wirtschaftswiese resultiert hieraus nicht. Die geplante extensive (Pflege-) Bewirtschaftung zwischen und unter den Modulen schafft zumal mit weiteren Gehölzen zur Eingrünung und zum Ausgleich eines zu beseitigenden Sukzessionsgehölzes (geschützt nach § 32 NatSchG) neue Lebensräume und erhöht die Vielfalt der Lebensräume und damit die Artenvielfalt im Regionalen Grünzug.

Boden und Wasserhaushalt profitieren in aller Regel ebenfalls von einer

dauerhaften Vegetationsdecke und von der extensiven (Pflege-) Bewirtschaftung. Dies umso eher als ohne Bebauungsplan aufgrund geänderte Marktlage die südlichen Flächen nach Auslaufen der Stilllegung wieder in Ackerland umgewandelt werden und der Nordteil ja bislang im Flächennutzungsplan als Sport- und Freizeitareal vorgehalten war.

3. Die Flächen im Geltungsbereich sind kein Erholungsraum. Nicht nur, weil sie privat und gar nicht öffentlich erschlossen bzw. erreichbar sind sondern auch weil die Lage an der viel befahrenen B 3 und der K 4256 wenig attraktiv ist. Zudem liegen die Alternativen, die eigentlichen Erholungsflächen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet westlich des Leimbachs noch jenseits der dortigen Sport- und Freizeitanlage und des Kleingewerbes. Im Flächennutzungsplan ist der Nordteil daher bislang auch für Sport- und Freizeitflächen überplant.

Aufgrund der Trennungswirkung der B 3 scheiden die Flächen für die fußläufige Wohnumfelderholung des Nußlocher Südwestens aus.

Im Landschaftsraum ist das Areal schon jetzt aus der Distanz nicht einsehbar, da es im Osten von den Gehölzen an der B 3, im Süden und Westen von den Gehölzen an der Deponie und an deren Zufahrt sowie zusätzlich vom Racket Center bzw. dem Kleingewerbe am Leimbach weitgehend abgeschirmt wird. Bei den tiefer liegenden Erholungsflächen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet verhindert der Damm des Leimbachs die freie Sicht auf die Flächen (s. Abbildung 18). Wird er im Zuge der geplanten Renaturierung auch noch begrünt, so dürfte auch aus unmittelbarer Nähe der Solarpark kaum einsehbar sein. Zusätzlich ist geplant die Zaunanlage entlang der Zufahrt auf der Ostseite mit Kletterpflanzen zu beranken, so dass ein zusätzlicher Sichtschutz besteht. Die Einsehbarkeit ist bei dem geplanten flachen und eingegrüntem Solarpark sicher geringer als bei dem bislang im Flächennutzungsplan im Nordteil (also im Regionalen Grünzug) geplanten Sport- und Freizeitareal.

Die Einsehbarkeit von außen wird ebenso wie eine mögliche visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die geplanten Ausgleichs- und Eingrünungspflanzungen entlang der K 4256 auch im Nahbereich vermieden.

Mit Schreiben vom 26.07.2011 wurde die Zielabweichung genehmigt.

Flächennutzungsplan

Neben den allgemeinen baurechtlichen Vorgaben für den Außenbereich und die im Regionalplan formulierten Umweltziele (s. o.) hinaus werden im FNP für diesen Standort keine weiteren zu beachtenden Umweltziele formuliert. Der Nordteil ist im Flächennutzungsplan als geplantes Sport- und Freizeitareal dargestellt. Im Landschaftsplan und der Klimabewertungskarte des Nachbarschaftsverbandes werden Aussagen zu Wertigkeit, Empfindlichkeit und Zielen für Natur und Landschaft getroffen. Im Fachkonzept des Landschaftsplans wird eine dauerhafte Erhaltung hochstämmiger Obstbaumbestände, Erhaltung

und Entwicklung gebietstypischer Kleinstrukturen und Biotopverbandsmaßnahmen als Ziele vorgeschlagen. Der Konfliktplan des Landschaftsplans betont die überörtlich bedeutsame Freiraumzäsur und deren Bedeutung für den Landschaftsschutz. Daraus abgeleitet wird keine oder nur eine geringe Vereinbarkeit von Siedlungserweiterungen mit landschaftspflegerischen Zielen. Die Klimabewertungskarte weist auf eine mittlere klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion der Fläche und die Lage in einer Luftleitbahn hin. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB sind in der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes die *voraussichtlich erheblichen* Umweltauswirkungen zu ermitteln. Nach Art und Umfang der geplanten Maßnahme und aufgrund der beanspruchten ehemaligen Deponieflächen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt auf rund 110-120 m ü. NN innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises auf der Gemarkung der Gemeinde Nußloch südlich von Heidelberg (s. Abbildung 1 Teil A) und gehört zur naturräumlichen Einheit Nr. 223, den Hardtebenen, im nördlichen Oberrhein-Tiefland.

Im Osten verläuft die B 3, deren anbaufreie Zone in den Planungen zu berücksichtigen ist. Im Süden liegen ein noch in Betrieb befindliches Deponie- und Abbauareal sowie das Gelände eines Schützenvereins. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West und im Westen liegen jenseits des Leimbachs die Sport- und Freizeitanlage „Racket Center“ und noch etwas Kleingewerbe. Der Geltungsbereich beinhaltet auch Flächen der ehemaligen Bauschuttdeponie nördlich der K 4256 und der ehemaligen Kreismülldeponie südlich der K 4256 (s. Abbildung 7 und Abbildung 17: Bestandsplan).

Schutzgut Mensch

Alle Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zum Menschen, da sie zum Erhalt einer gesunden und natürlichen Umwelt erforderlich sind. Insofern ist bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter des Naturschutzrechts der Mensch als Teil des Naturhaushalts immer einbezogen. Nur im Umweltrecht wird der Mensch nochmals gesondert angesprochen. Exklusiv auf den Menschen zugeschnitten sind die Schutzgüter Landschaftsbild und Naturgebundene Erholung und im Umweltrecht zusätzlich die Kultur- bzw. sonstigen Sachgüter (s. u.).

Direkt dem Menschen und seiner Gesundheit zuzuordnen sind mögliche Immissionsbelastungen, für die es entsprechende, einzuhaltende Regelwerke gibt. Relevante Immissionsbelastungen sind am Standort nicht vorhanden und durch das Vorhaben sind auch keine Emissionen zu erwarten, die andernorts zu relevanten Beeinträchtigungen führen. Im Gegenteil, die CO₂-Emissionen werden durch die geplante Anlage gemindert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die potentielle natürliche Vegetation setzt sich für den Geltungsbereich aus einem trockenen Sternmiezen-Stieleichen-Hainbuchenwald zusammen³.

Aufgrund des vorangegangenen Kiesabbaus mit nachfolgender Deponieverfüllung und Wiederaufnahme der Landwirtschaft sind im Eingriffsbereich aktuell keine natürlichen, ursprünglichen oder naturnahen, ungestörten Biotoptypen vorhanden.

Von den ehemaligen Betriebsgebäuden stehen im Nordteil noch das Bürogebäude und 2 Garagen. Auch der Betriebshof (u.a. ehemaliger Wasch- und Tankplatz) ist noch vorhanden (s. Abbildung 15 und Abbildung 17: Bestandsplan). Diese genehmigten Gebäude und Anlagen mit einer Fläche von 3.735 m² werden in das Sondergebiet integriert und haben Bestandsschutz

Ganz im Norden liegt eine verwilderte Sukzessionsfläche überwiegend aus Weiden, Pappeln und Birken und ganz im Süden wird das Areal von den Böschungsgehölzen der Deponiezufahrt (Pappel, Weiden, Hasel, Vogelkirsche, Birke) begrenzt. Diese Gehölze mit zusammen rund 11.472 m² bleiben als Feldgehölze erhalten und werden in den Bebauungsplan als geschützte Biotope integriert (s. Abbildung 11).

Der Rest der Fläche im Nordteil zwischen der bestehenden Zufahrt auf der Ostseite des naturfern ausgebauten Leimbachs (außerhalb) und den Böschungsgehölzen an der B 3 (außerhalb) ist Wirtschaftgrünland (Futtergräser zur Mahd für den Verkauf als Viehfutter) mit einem zentralen alten Obstbaum und einem kleinem Gebüsch um einen Telegrafmast (s. Abbildung 15).

Die südliche Fläche (s. Abbildung 16) ist nahezu komplett Ackerfläche, die aber Stilllegungsfläche war und aktuell wie Wirtschaftgrünland eingemäht ist (daher „Ackergras“) und analog zum Nordteil genutzt wird (Futtergräser zur Mahd für den Verkauf als Viehfutter). Ohne Überplanung würde sie demnächst wieder Acker werden (müssen), um diesen Status nicht zu verlieren. Im Osten (B 3) Süden und Westen wird sie von bestehenden Böschungsgehölzen eingerahmt, wobei die im Osten und Westen im Wesentlichen außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

³ Landesamt f. Umweltschutz Baden-Württemberg (1992): Potentielle natürliche Vegetation und naturräumliche Einheiten. Untersuchungen zur Landschaftsplanung; Band 21. Karlsruhe.



Abbildung 15: Nordteil mit Gehölzen der B 3 (rechts) und Bestandsgebäuden



Abbildung 16: Südteil mit umgebenden Gehölzen (B 3 links) und zentralem Feldgehölz

Fast mittig im Südteil liegt ein rund 1.100 m² großes Areal, in dem sich das Gelände abgesenkt hat, da Verfüllung/Überdeckung unsachgemäß erfolgte. Eine Bewirtschaftung war hier nicht möglich, so dass sich zunächst Brombeeren (noch immer dominant im Unterwuchs) und dann Gehölze (Weiden, Feldahorn, Weißdorn, Sanddorn, Mirabelle, Roter Hartriegel) angesiedelt haben, die sich seit der letzten Erfassung in den 80ern über die Jahre zu einem noch jungen aber nach § 32 NatSchG geschützten Feldgehölz entwickelt hat (s. Abbildung 16). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Befreiung gemäß § 32 (4) Nr. 3 NatSchG BW beantragt, da seine Lage inmitten des südlichen Areal zu einem überproportionalen Verlust an Aufstellfläche führt (Gehölzfläche zzgl. Abstandsfläche). Der Ausgleich soll über die zur Eingrünung mit gleichen Gehölzen geplanten Feldhecken (1.165 m²) und die auf den Ausgleichsflächen geplanten Obsthochstämme und Steinriegel sichergestellt werden. Für den Eingriff wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind auf den Eingriffsflächen im Plangebiet im Zuge der Erfassung von April bis Juni 2011 nicht festgestellt worden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als Wirtschaftsgrünland sind dem Artenschutzrecht unterliegende Pflanzenarten dort auch nicht zu erwarten.

Der Weißstorch brütet im benachbarten Natur- und Landschaftsschutzgebiet auf den dortigen Nisthilfen und konnte im Zuge der Erfassung von April bis Juni 2011 im Eingriffsbereich als Nahrungsgast wie für die Art typisch unmittelbar nach der Mahd beobachtet werden. Ebenso waren Krähen und Elstern sowie ein Bussard als Gast zu beobachten. Es konnten im Zeitraum vor der Mahd keine Boden- oder Wiesenbrüter nachgewiesen werden. Die vielfältigen Ansitzmöglichkeiten für Raubvögel und die landwirtschaftliche Nutzung (frühe Mahd) sind sicher Gründe hierfür. Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse durch B 3, K 4256 sowie Deponiebetrieb und Landwirtschaft ist die Nutzung des Wirtschaftsgrünlands auch durch andere dem Artenschutzrecht unterliegende Tierarten nicht zu erwarten, da die Flächen für die i.d.R. seltenen und auch störanfälligen Arten mit ihren hohen Lebensraumsprüchen wenig geeignet sind.

Aufgrund der vielen umgebenden Gehölze ist der Brutnachweis explizit für das zentrale Einzelgehölz im Südteil nicht einfach. Als Brutvögel in diesem Gehölz konnten aber Dorngrasmücke und Buchfink identifiziert werden.

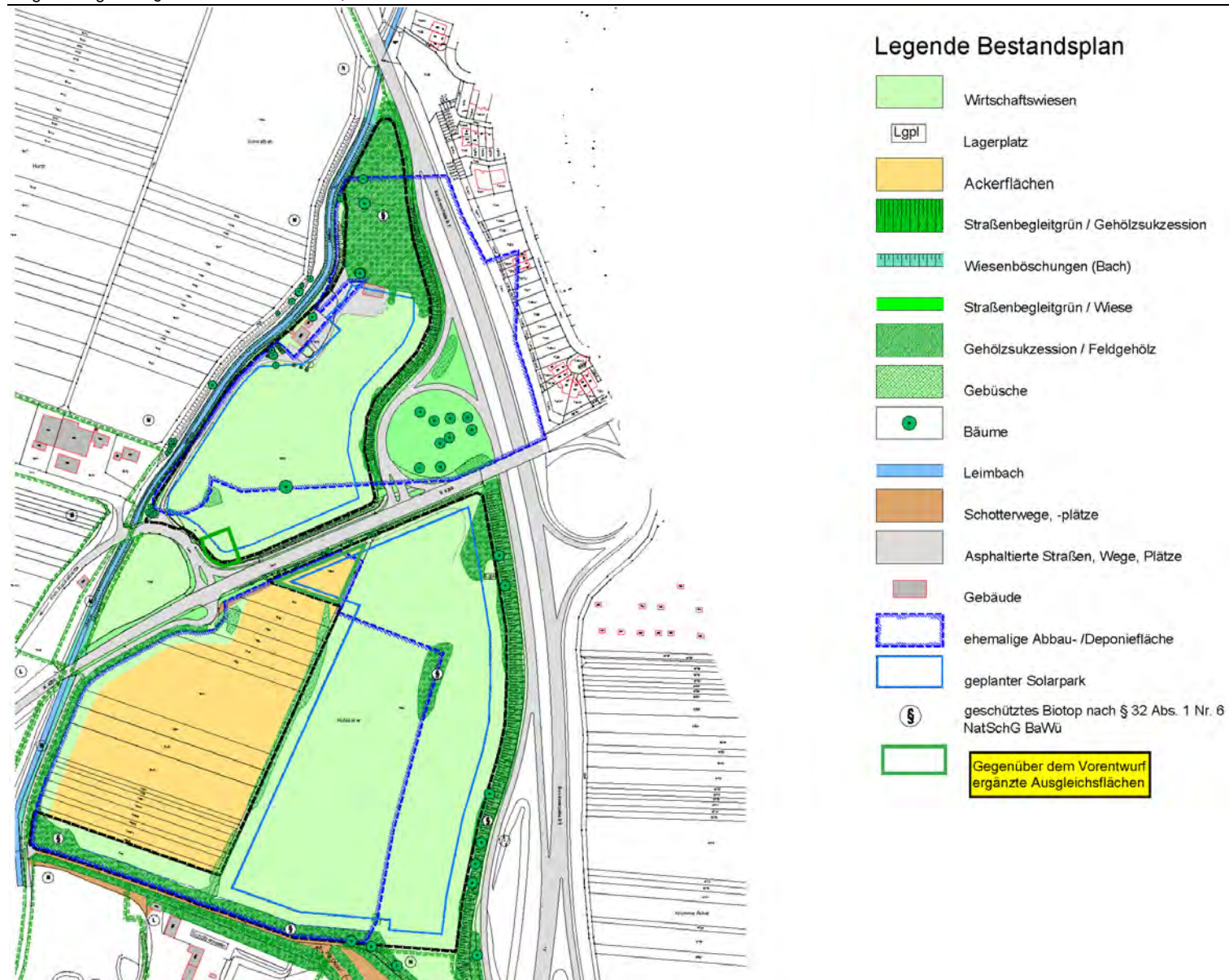


Abbildung 17: Bestandsplan

Schutzgut Boden

Der gewachsene Boden vor dem Kiesabbau bestand nach Angaben der amtlichen Bodenkarte vorwiegend aus mittel bis mäßig tief entwickelten Parabraunerden, die lokal Anzeichen für eine Pseudovergleyung aufweisen. Die Parabraunerde überlagert mit Mächtigkeiten zwischen 0,8 und 1,6 m die älteren, aus Kies und Sand aufgebauten Hochwassersedimente des Neckars. Sie setzt sich bis zu einer Tiefe von 0,6 bis 0,8 m unter Flur aus schluffigem bis tonigem Lehm über tonigem Lehm bis lehmigem Ton zusammen. Darunter folgt kalkreicher, schluffiger bis toniger Lehm bis zu den angesprochenen abbauwürdigen Kies- und Sandschichten.

Mit deren Abbau und der späteren Verfüllung während der Deponiephase ist der natürliche Bodenaufbau verschwunden. Hinzu kommt, dass durch den Bau der B 3 neu und der K 4256 auch die Flächen zwischen den beiden Abbauflächen umgebaut wurden. Die alte Landstraße verlief ursprünglich dort, wo heute noch die Wasserleitung verläuft, entlang der nördlichen Abbaufläche und wird heute noch als Zufahrt zum Racket Center genutzt (s. Abbildung 17: Bestandsplan). Mit der Verlegung nach Süden wurden die Flächen neu angelegt. Luftbilder von 1973 zeigen, dass auch für den Bau der B 3 umfangreiche Erdbewegungen stattgefunden haben, so der gewachsene Boden tatsächlich nirgendwo mehr relevant vorhanden ist.

Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit ist somit vermindert. Als Standort für die natürliche Vegetation scheiden die Landwirtschaftsflächen aus. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind die künstlich geschaffenen Bodenverhältnisse schwer zu beurteilen und als Filter und Puffer für Schadstoffe muss die Belastung mit Schadstoffen berücksichtigt werden.

Schutzgut Wasser

Quellen, Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der Leimbach, der von Nußloch in Richtung Norden fließt und bei Brühl in den Oberrhein mündet. Entlang des Leimbachs wird der Gewässerrandstreifen von 10 m gemäß § 68b Wassergesetz Ba-Wü nachrichtlich übernommen. Soweit Teilflächen des nördlichen Gehölzes im Gewässerrandstreifen liegen, stehen sie für die geplante Renaturierung des Leimbachs zur Verfügung.

Im Plangebiet ist die Schutzzone III A des WSG Tiefbrunnen I und II relevant, wobei durch Beachtung der Auflagen aus der Rechtsverordnung Konflikte vermieden werden bzw. durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen keine Konflikte entstehen.

Bei einem Geländeniveau von ca. 110 bis 120 m ü. NN ergibt sich ein Grundwasserflurabstand zwischen 10 und 10,5 m. Aufgrund dieses Wertes besitzt der Grundwasserstand als Standortfaktor für naturschutzrelevante

Biotoptypen im vorliegenden Fall keine bzw. nur eine geringe Bedeutung. Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind ausgeschlossen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima wird geprägt durch die Lage im Oberrheingraben:

- Die in der freien Atmosphäre vorherrschenden Westwinde werden im Rheintal kanalisiert, so dass im Plangebiet südliche oder nördliche Winde dominieren. Insgesamt mindert die Windabschirmung durch die Randgebirge des Rheintals die Windgeschwindigkeiten.
- Charakteristisch für das Rheintal sind milde Winter und warme Sommer. Es herrschen gute Wärme- und Niederschlagsverhältnisse. Die durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen betragen im Raum Heidelberg 673 mm mit einem Maximum der Niederschläge in den Sommermonaten. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt im Raum Heidelberg 10,2 C.
- Das Plangebiet ist ein Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer klimatisch-hygienischer Ausgleichsfunktion und ist Teil einer Luftleitbahn zwischen Nußloch und St. Ilgen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Landschaftsbild und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsraum haben als eigenständiger Wert Eingang in die Naturschutzgesetzgebung gefunden. Zur Beurteilung werden üblicherweise folgende Kriterien herangezogen:

- Der symbolischer Wertgehalt (Eigenart)
- Die Naturnähe (Natürlichkeit)
- Die Vielfalt an Einzelementen (Vielfalt),

Das Plangebiet selbst hat für das Landschaftsbild gemessen an seiner Natürlichkeit, Eigenart und Vielfalt keine große Bedeutung. Es wird aktuell von der K 4256 dominiert. Die K 4256 quert das Plangebiet von Ost nach West, die B 3 grenzt es im Osten ab. Von den ehemaligen Betriebsgebäuden stehen im Nordteil noch das Bürogebäude und 2 Garagen. Auch der Betriebshof (u.a. ehemaliger Wasch- und Tankplatz) ist noch vorhanden (s. Abbildung 17: Bestandsplan). Diese genehmigten Gebäude und Anlagen mit einer Fläche von 3.735 m² werden in das Sondergebiet integriert und haben Bestandsschutz. Im Flächennutzungsplan ist der Nordteil noch geplantes Sport- und Freizeitareal.

Beide Flächen werden aktuell als Wirtschaftsgrünland genutzt, wobei der Südteil als ehemalige Stilllegungsfläche ohne Überplanung wieder zu Ackerland wird. Einzig markante Landschaftsbildelemente in diesem Wirtschaftsgrünland sind im Norden ein einzelner alter Obstbaum und im Süden ein Feldgehölz.

Der umgebene Landschaftsraum wird im Osten geprägt von der B 3, die sich dort mit der K 4256 kreuzt, im Süden von den noch in Betrieb befindlichen Deponie- und Abbauareal sowie dem Übungsgelände des Schützenvereins und im Westen

vom begrügten und eingedeichten Leimbach. Jenseits des Leimbachs liegen das Racket Center und noch etwas Kleingewerbe, so dass der angrenzende Landschaftsraum an dieser Stelle bereits vorbelastet ist.

Aufgrund der Trennungswirkung der B 3 scheiden die Flächen für die fußläufige Wohnumfelderholung des Nußlocher Südwestens aus. Die Flächen im Geltungsbereich selbst gehören auch nicht zum Naherholungsraum. Nicht nur, weil sie privat und gar nicht öffentlich erschlossen bzw. erreichbar sind sondern auch weil die Lage an der viel befahrenen B 3 und der K 4256 wenig attraktiv ist. Zudem liegen die Alternativen für die Naherholung, die eigentlichen Erholungsflächen im angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet westlich des Leimbachs noch jenseits der dortigen Sport- und Freizeitanlage und des Kleingewerbes.

Von dort ist das Areal schon jetzt aus der Distanz nicht einsehbar, da es durch das Kleingewerbe und das Racket Center abgeschirmt wird bzw. unterhalb des Dammes liegt (s. Abbildung 18). Wird der Damm im Zuge der geplanten Renaturierung auch noch begrünt, so dürfte auch aus unmittelbarer Nähe der Solarpark kaum einsehbar sein.

Auch von Walldorf kommend ist das Areal durch die Gehölze an der Deponie im Süden und an deren Zufahrt im Westen abgeschirmt und bis kurz vorher nicht einsehbar (s. Abbildung 9)



Abbildung 18: Blick aus dem Erholungsraum im Westen auf den Nordteil

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet als ehemaligem Abbaugelände liegen keine geschützten Kulturgüter. Nicht normativ geschützte sonstige Sachgüter mit entsprechend großer sozialer Bedeutung sind auch nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Vor dem Hintergrund der Bestandsanalyse sind für das Projekt nur die folgenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern relevant und zu berücksichtigen:

- Freie Bodenfläche dient als Vegetationsstandort bzw. ist Voraussetzung für die Ausbildung geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie für die Schaffung geeigneter Erholungsräume für den Menschen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Für die Beurteilung des Vorhabens ist es erforderlich, die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. In der Umweltprüfung ist dieser durch die Planung verursachten Entwicklung auch die Entwicklung ohne Umsetzung der Planung gegenüberzustellen.

3.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können die Wirtschaftswiesen jederzeit auch wieder ackerbaulich genutzt werden.

Die mögliche Minderung des CO₂-Ausstoßes durch die geplanten Photovoltaikanlage wird nicht erfolgen.

3.2.2 Bei Durchführung der Planung

Das Baurecht hat in § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die in der Eingriffsregelung verbindliche Vorgabe der Vermeidung vor der Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen übernommen und die Berücksichtigung zur Vorgabe für die Abwägung im baurechtlichen Verfahren gemacht. Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung muss also die bei der Planung zur Erfüllung dieser rechtlichen Vorgaben geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 3.3) berücksichtigen.

Nachfolgend werden die zu prüfenden umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens beschrieben:

Schutzgut Mensch

Gesundheitliche Auswirkungen beispielsweise durch Emissionen sind bei dieser Art von Vorhaben ausgeschlossen. Ziel ist die Minderung des CO₂-Ausstoßes.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Verlust des zentralen rund 1.100 m² großen Feldgehölzes im Südteil und des alten Obstbaumes im Nordteil, wird durch die zur Eingrünung mit gleichen Gehölzen geplanten Feldhecken (1.165 m²) und die auf den 5.319 m² Wiesenflächen der Ausgleichsflächen geplanten 12 Obsthochstämme sowie die anzulegenden 5 Steinriegel ausgeglichen. Für die Ausgleichsfläche an der K 4356 werden rund 2.111 m² Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die baurechtlich dauerhafte gesicherte extensive Wiesennutzung eine Aufwertung der Flächen für die Pflanzen- und Tierwelt.

Ohne die Ausgleichsflächen und abzüglich der Bestandsübernahmeflächen im Nordteil werden 9,5 ha Wirtschaftsgrünland (Futterwiese) dauerhaft extensiviert und damit für Pflanzen und Tiere aufgewertet. Die Aufwertung wird auch nicht dadurch gemindert oder gar verhindert, dass rund 3,9 ha dieser extensiven Wiesenflächen mit Solarmodulen überstellt werden. Die damit einhergehende kleinräumige Veränderung der Licht- und Feuchteverhältnisse ist nicht nachteilig sondern fördert nur das Vorkommen unterschiedlicher Arten.

Durch den einzuhaltenden Bodenabstand der Zaunanlage stellt die Zaunanlage für die Kleinsäuger der Feldflur keine Barriere dar. Ein Meidungsverhalten ist nicht bekannt. Dagegen bedeuten späte Mahd und zunehmende Pflanzenvielfalt sowie Deckung und ggf. schneefreie Nahrungspflanzen auch für die Tierwelt eine Verbesserung.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gegenüber dem Status Quo ist eine Verbesserung möglich.

Schutzgut Boden

Bodenverunreinigungen sind ausgeschlossen (rechtliche Vorgaben, technische Regelwerke).

Freie Bodenfläche geht durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht verloren. Die erforderlichen Wechselrichter-Container nehmen nur geringfügig Fläche in Anspruch. Soweit hierdurch Bodenfunktionen verloren gehen, wird dies durch die Umwandlung von 2.111 m² Ackerfläche in Wiesenfläche, die Verhinderung der Herstellung der Ackerfläche nach Ablauf der Stilllegung im Südteil, die festgesetzte dauerhafte Vegetationsdecke aus extensiver Wiesenflächen im Gesamtgebiet sowie die dauerhafte Bodenruhe und Bodenentwicklung der 1.165 m² Gehölzpflanzung kompensiert.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Einträge aus der Landwirtschaft unterbleiben.

Schutzgut Wasser

Die Regenwasserversickerung wird durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht behindert. Auch bei den erforderlichen Gebäuden für die Technik erfolgt eine Versickerung des Dachwassers vor Ort.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Einträge aus der Landwirtschaft unterbleiben.

Schutzgut Klima und Luft

Gegenüber Ackerflächen und auch im umgebenden klimatischen Ausgleichsraum bedeutet die dauerhafte Festsetzung von Wiesen-/ Weideflächen eine Verbesserung, da sie im Temperatur- und Feuchtehaushalt ausgleichend wirken. Hierdurch können auch etwaige Einflüsse der Solarmodule kompensiert werden. Ziel ist die Minderung des CO₂-Ausstoßes.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Eigenart, Natürlichkeit und Vielfalt sind in dem Bereich durch die Straßen, das Racket Center, das Kleingewerbe, die Freileitungen und den Rohstoffabbau bzw. Deponiebetrieb aber auch durch Böschungs- bzw. Grenzhecken und Straßenbegleitgrün geprägt.

Die vorhandene und zu ergänzende Eingrünung des Gesamtareals durch Gehölze bzw. durch die Berankung der Zaunanlage im Westen verhindert, dass die Anlagen von außen nennenswert wahrgenommen werden und den Erholungs- bzw. Landschaftsraum negativ beeinflussen. Dies umso mehr als nur niedrige Modulreihen von maximal 1,5 m Höhe zum Einsatz kommen.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nicht betroffen

Wechselwirkungen

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern resultieren keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurden als verpflichtend durchzuführende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Schutz von Gehölzen

Das Sukzessionsgehölz im Norden ist zu erhalten und alle 15 Jahre ab Satzungsbeschluss auf einem Viertel der Fläche zu roden, um die Sukzession erneut zu starten. Soweit Teilflächen im Gewässerrandstreifen liegen, stehen sie für die geplante Renaturierung des Leimbachs zur Verfügung.

Das lineare Sukzessionsgehölz im Süden darf regelmäßig auf eine Breite von 11m und gemessen auf der Innenseite auf eine Höhe von 10m zurück geschnitten werden, um eine zu starke Verschattung zu vermeiden.

Umwandlung in extensive Wiesenflächen

2.111 m² Ackerfläche und rund 95.000 m² Wirtschaftsgrünland (Futterwiese), wovon 66.859 m² potentielle Ackerfläche sind, werden in extensive Wiesenflächen umgewandelt. Sie werden maximal 2 mal im Jahr und nicht vor dem 15. Juni gemäht. Die positiven Auswirkungen auf den Boden und die Artenvielfalt sollen, soweit durch die Überstellung mit Solaranlagen überhaupt Arten beeinträchtigt werden (an diesem Standort nicht zu erwarten), diese Beeinträchtigungen ausgleichen.

Feldhecken

In Ergänzung der vorhandenen Gehölze werden auf 1.165 m² zur Eingrünung, für die Bodenruhe, als Ersatz für das zentrale Feldgehölz und zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt beiderseits der K 4256 Feldhecken von wechselnder aber mind. 3 m Breite aus standortheimischen und in den Gehölzen der Nachbarschaft vertretenen Gehölzen gepflanzt. Um zu große Verschattungsverluste zu vermeiden sind die Gehölze je nach Verschattungswirkung regelmäßig (alle 10-15 Jahre) aber nur in Abschnitten von max. 100 m auf den Stock zu setzen.

Hochsetzen des Zaunes

Der aus versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich Zaun wird mindestens 15 cm Bodenabstand haben, so dass sich Kleinsäuger wie Fuchs und Hase ungehindert bewegen können.

Eingrünen des Zaunes

Um die Auffälligkeit zu reduzieren, ist die Zaunanlage entlang der K 4256 auf der Innenseite der Eingrünung zu errichten. Der Zaunabschnitt entlang der vorhandenen Grünstückzufahrt parallel zum Leimbach ist durch Bepflanzung mit Rank- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste des Umweltberichts blickdicht zu begrünen.

Niedrige Module

Die Modulreihen werden einreihig angelegt, so dass sie nicht höher als 1,5 m über Gelände werden. Damit ist die Anlage noch besser bzw. auch bei ansteigendem Gelände hinter den Gehölzen verborgen.

Anlage von Obstbaumwiesen mit Steinriegeln

Es werden 3 Ausgleichsflächen mit zusammen 5.319 m² extensiver Wiesenfläche angelegt (Mahd zweimal jährlich nicht vor dem 15. Juni oder Beweidung) und das Mähgut ist zu entfernen. Auf der Ausgleichsfläche im Süden sind vor der zu erhaltenden Gehölzfläche entlang der oberen, nördlichen Grenze drei Steinriegel (2,0 x 5,0m, 1,5m hoch) anzulegen und sind 6 Obstbäume (heimische Kulturobstsorten) anzupflanzen. Auf den Ausgleichsflächen beidseitig der K 4256 sind jeweils 3 Obstbäume (heimische Kulturobstsorten) anzupflanzen und jeweils 1 Steinriegel (2,0 x 5,0m, 1,5m hoch) anzulegen.

Nach den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (i.V.m. § 7 BNatSchG) werden nicht erfüllt.

Pflanzen:

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind auf den Eingriffsflächen im Plangebiet im Zuge der Erfassung von April bis Juni 2011 nicht festgestellt worden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als Wirtschaftsgrünland sind dem Artenschutzrecht unterliegende Pflanzenarten dort auch nicht zu erwarten.

Tiere:

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von dem Artenschutzrecht unterliegenden Tierarten wurden auf dem Wirtschaftsgrünland im Zuge der Erfassung von April bis Juni 2011 im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Der Weißstorch brüdet im benachbarten Natur- und Landschaftsschutzgebiet auf den dortigen Nisthilfen und konnte als Nahrungsgast wie für die Art typisch unmittelbar nach der Mahd beobachtet werden. Ebenso waren Krähen und Elstern sowie ein Bussard als Gast zu beobachten. Es konnten im Zeitraum vor der Mahd keine Boden- oder Wiesenbrüter nachgewiesen werden. Die vielfältigen Ansitzmöglichkeiten für Raubvögel und die landwirtschaftliche Nutzung (frühe Mahd) sind sicher Gründe hierfür. Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse durch B 3, K 4256 sowie Deponiebetrieb und Landwirtschaft ist die Nutzung des Wirtschaftsgrünlands auch durch andere dem Artenschutzrecht unterliegende Tierarten nicht zu erwarten, da die Flächen für

die i.d.R. seltenen und auch störanfälligen Arten mit ihren hohen Lebensraumsansprüchen wenig geeignet sind.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass für die dem Artenschutzrecht unterliegenden Tierarten in den benachbarten Schutzgebieten Refugien geschaffen wurden, die für diese Arten eine weit höhere Attraktivität besitzen.

Lediglich bei der Beseitigung des zentral im Südteil gelegenen Feldgehölzes sind, da alle europäischen Vogelarten dem Artenschutzrecht unterliegen, Beeinträchtigungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten möglich. Aufgrund der vielen umgebenden Gehölze ist der Brutnachweis explizit für diese Einzelgehölz nicht einfach. Als Brutvögel in diesem Gehölz konnten aber Dorngrasmücke und Buchfink identifiziert werden. Beide bauen ihre Nester aber jährlich neu, so dass bei Verlust des Feldgehölzes nach der Brutsaison keine Nester endgültig zerstört werden. Zudem bleibt die ökologische Funktion dieser Gehölzfläche durch ausreichend geeignete Lebensräume in den unmittelbar angrenzenden umfangreichen Gehölzbiotopen weiterhin erfüllt, so dass im Sinne des § 44 (5) BNatSchG keine Beeinträchtigung stattfindet.

3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, der Flächennutzungsplan wird durch den Nachbarschaftsverband im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert, werden auch Standortalternativen geprüft (s. Teil A; Kap. 3.4). In der Abwägung aller Belange dürfte der Standort als raumordnerisch vertretbar angesehen und in den FNP aufgenommen werden.

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nur innerhalb des Geltungsbereichs und unter Beachtung der Planungsziele ggf. anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Das Planungsziel 4,2 bis 5 MWp und die technischen Erfordernisse (Südausrichtung) erlauben keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Zum Schutz des Gehölzes im Norden wurde dieser Bereich aber komplett ausgespart.

4 Zusätzliche Angaben

Nachfolgend werden die technischen Grundlagen der Datenermittlung dargestellt und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen vorgeschlagen.

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren zu Umweltprüfung waren nicht erforderlich.

4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Auch eine Überwachung im Sinne des § 4c BauGB, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, ist nicht erforderlich.

4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsziel ist der Klimaschutz durch Verminderung der CO₂-Emissionen im Verdichtungsraum. Bei Nichtumsetzung der Planung bliebe die Vermeidung von je nach Witterung zwischen 2.600 to und 3.000 to CO₂-Emissionen jährlich aus und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Wirtschaftsgrünland auf den ehemaligen Deponieflächen werden keine sensiblen Biotopflächen oder bedeutsame Lebensräume beansprucht. Der Südteil würde nach Ablauf der Stilllegung wieder zu Ackerland werden. Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 finden nicht statt.

Der Eingriff in das Feldgehölz im Südteil wird vor Ort durch Gehölz- und Obstbaumpflanzungen sowie die Anlage von Steinriegeln ausgeglichen.

Neben dem Klimaschutz werden durch die Extensivierung des Wirtschaftsgrünlands weitere ökologische Funktionen verbessert.

Die baurechtliche Sicherung der extensiven Wiesen-/ Weidenflächen sowie die geplante Eingrünung und die Ausgleichsflächen (-maßnahmen) schaffen neue Lebensräume und erhöhen damit die Artenvielfalt. Diese Verbesserung tritt auch ein, wenn ein Teil der extensiven Wiesenflächen mit Solarmodulen überstellt wird. Nachteilige Auswirkungen, die an diesem Standort erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein könnten, sind nicht bekannt, würden durch die positiven Auswirkungen der Gesamtmaßnahmen aber auch kompensiert.

Wasserhaushalt und Kleinklima werden nicht beeinträchtigt und profitieren von der ganzjährigen Vegetationsdecke ohne intensive Landwirtschaft.

Freie Bodenfläche geht durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht verloren. Die erforderlichen Trafos und Wechselrichter nehmen nur geringfügig Fläche in Anspruch. Soweit hierdurch Bodenfunktionen verloren gehen, wird dies durch die Umwandlung von 2.111 m² Ackerfläche in Wiesenfläche, die Verhinderung der Herstellung der Ackerfläche nach Ablauf der Stilllegung im Südteil, die festgesetzte dauerhafte Vegetationsdecke aus extensiver Wiesenflächen im Gesamtgebiet sowie die dauerhafte Bodenruhe und Bodenentwicklung der 1.165 m² Gehölzpflanzung kompensiert.

Das Plangebiet selbst ist nicht erschlossen und kein Erholungsraum. Die Einsehbarkeit der Anlage wie auch die visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die Anlage werden durch die Eingrünung vermieden. B 3, K 4256, Deponiezufahrt, Racket Center und Kleingewerbe umrahmen das Plangebiet und bedeuten keinen Konflikt. Eine Beeinträchtigung des Erholungsraumes jenseits des Leimbachs und jenseits von Racket Center und Kleingewerbe ist durch die Nicht-Einsehbarkeit ausgeschlossen.

Große Freiflächenanlagen sind an verträglichen Standorten eine sinnvolle Ergänzung zu den kleineren, dezentralen Anlagen an und auf Gebäuden und anderen baulichen Anlagen. Alternativflächen, die analog als ehemalige Deponie- oder Rohstoffabbaufäche und damit als wirtschaftliche Konversionsfläche die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG erfüllen sowie geeignet und aktuell verfügbar sind, aber weniger Konfliktpotenzial haben bzw. außerhalb der Regionalen Grünzüge liegen, sind im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes nicht vorhanden.

Anhang 1

Pflanzliste

Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine Auswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die vor der Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der unteren Landwirtschaftsbehörde abzustimmen ist. In Anlehnung an die heutige potentielle natürliche Vegetation und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes wurden standortheimische Arten zusammengestellt. Diese Vorauswahl ersetzt nicht die im Einzelfall erforderliche standortbezogenen Konkretisierung im Rahmen der erforderlichen Ausführungsplanung.

Feldhecke zur Eingrünung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornellkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
	Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Sanddorn	Hippochae rhamnoides
Stechpalme	Ilex aquifolium
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hunds-Rose	Rosa canina
Kartoffel-Rose	Rosa rugosa
Brombeere	Rubus fruticosus
	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben Holunder	Sambucus racemosa
Eberesche	Sorbus aucuparia
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Zaunberankung

Clematis vitalba	Gew. Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolia	Echtes Geißblatt
Lonicera periclym	Wald-Geißblatt
Parthenocissus quinq.	Wilder-Wein
P. veitchii	Mauer-Wein
Vitis vinifera ssp. silvestris	Wilde Weinrebe



Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 (FNP) in Nußloch

Parallelverfahren zur Umplanung in eine Infrastrukturfläche Energieversorgung

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Nußloch“

Zusammenfassende Erklärung (gemäß § 6 Abs. 5 BauGB)

Planungsziel

Die Gemeinde Nußloch möchte auf einem Areal am südwestlichen Ortsrand die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Solarparks schaffen. Die von der Änderungsplanung betroffene, etwa 10,8 ha große Fläche stellt der Flächennutzungsplan 2015/ 2020 als Grünfläche, Sport- und Freizeitfläche und Fläche für die Landwirtschaft dar. Entsprechend den langfristigen städtebaulichen Planungszielen soll diese Fläche zukünftig als Infrastrukturfläche Energieversorgung dargestellt werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der neuen Plandarstellung wird das Ziel verfolgt, die Nutzung regenerativer Energien im Bereich des Verbandsgebietes zu stärken und die CO₂ Emissionen zu verringern. Diesem Belang wird hier Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt, nicht zuletzt weil die Fläche aufgrund der Vornutzung als vergleichsweise wenig ertragsreich einzustufen ist.

Das Plangebiet dient derzeit nicht als Erholungsraum und durch die geplante Eingrünung wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vermieden. Der vollständige Rückbau des Solarparks ist durch die Gemeinde Nußloch vertraglich abgesichert. Der Bebauungsplan sieht als Folgenutzungen Flächen für die Landwirtschaft vor.

Nennenswerte negative Umweltauswirkungen sind in Folge der Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 28.07. bis 29.08.2011 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans ein.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.07.2011 am Verfahren beteiligt und bis 15.08.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es gingen mehrere Stellungnahmen ein, die jedoch nicht zu einer Änderung der Plandarstellung führten.



Bedenken hinsichtlich einer Ausweitung der Siedlungsflächen wurden zurückgestellt, sofern die Gemeinde Nußloch keine Ersatzflächen für die weggefallenen Entwicklungsflächen Sport und Freizeit in Anspruch nimmt. Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Regionalplanung wurden mit Blick auf eine noch zu verbessernde Eingrünung des Geländes zurückgenommen.

Weitere Vorbehalte gegen die Planung wurden geäußert hinsichtlich der Einstufung als Konversionsfläche im Sinne des EEG, des Rückbaus und der Nachhaltigkeit der Ausgleichsmaßnahmen. Diesen Bedenken ist im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu begegnen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Nutzungen der Abbaufäche

Als mögliche Nachfolgenutzung der ehemaligen Abbaufächen ist einerseits die Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. eine Nutzung als weitgehend unversiegelte Sport- und Freizeitfläche denkbar. Zum anderen wäre eine Darstellung als „Flächen zur Landschaftsentwicklung“ möglich, diese könnte eine ökologische Aufwertung des Gebietes nach sich ziehen.

Standortalternativen für eine Photovoltaikanlage

Im Rahmen der Standortsuche für eine Photovoltaikanlage wurden im Gebiet des Nachbarschaftsverbands Flächen geprüft, auf denen ein Solarpark nach der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Einspeisevergütung erhalten kann. Dazu zählen bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen aus verkehrlicher, wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen längs von Autobahnen und Eisenbahnkorridoren.

Nicht in Frage kamen dabei aufgrund ihres städtebaulichen und ökonomischen Wertes sowie aufgrund der zeitlich noch nicht erkennbaren Realisierungschancen die militärischen und wirtschaftlichen Konversionsflächen im Freiraum bzw. am Siedlungsrand, die für eine hochwertige gewerbliche oder wohnbauliche Nachnutzung geeignet sind.

Ehemalige Flächen der Rohstoffgewinnung im Tagebau kommen für einen Solarpark nur Trockenabbaufächen in Frage. Alle im Verbandsgebiet liegenden verfügbaren Abbaufächen liegen in Bereichen, die der Regionalplan als Regionalen Grünzug bzw. schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft ausweist. Die im Verbandsgebiet erfassten Altdeponien sind bereits mit Nachnutzungen belegt oder liegen im Regionalen Grünzug und im schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft.

Damit sind im Gebiet des Nachbarschaftsverbands keine Alternativflächen verfügbar, die sowohl den Anforderungen des EEG entsprechen, als auch weniger Konfliktpotential als das Plangebiet aufweisen, so dass der gewählte Standort in Nußloch für die Errichtung einer großflächigen Solaranlage vertretbar ist.